

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 12 (1984)

DOI: 10.11588/fr.1984.0.51437

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KARL SCHMID

## UNERFORSCHTE QUELLEN AUS QUELLENARMER ZEIT\*

### Zur *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923

...*qui nichil negaret amicis*  
(Widukind I 29 über Heinrich)

Während in Darstellungen der französischen und deutschen Geschichte der Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923 eher stiefmütterlich behandelt wird<sup>1</sup>, gilt der Bonner Vertrag des Jahres 921 als ein Markstein in der deutschen Geschichte. Das auf dem Rhein bei Bonn zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen im Jahr 921 geschlossene *pactum unanimitatis*,

\* Zur Diskussion gestellt wurden die folgenden Untersuchungen, die Teil der Arbeiten des Freiburger Forschungsprojekts ›Gruppenbildung und Gruppenbewußtsein im früheren Mittelalter‹ sind, im Rechtshistorischen Arbeitskreis der Universität Frankfurt am 20. Juni 1983 und in der Sektion Hessen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte in Marburg am 14. Januar 1984 (vgl. Protokoll der 139. Arbeitstagung im Institut für mittelalterliche Geschichte der Universität Marburg). Weitere Studien zu dieser ersten, der die Ordnungszahl I zukommt, sind unter dem gleichen Obertitel ›Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit‹ bereits erschienen bzw. im Druck:  
(II) Karl SCHMID, Wer waren die ›fratres‹ von Halberstadt aus der Zeit König Heinrichs I.?, in: Festschrift für Berent Schwineköper, hg. v. H. MAURER und H. PATZE, Sigmaringen 1982, S. 117–140.  
(III) Gerd ALTHOFF, Necrologabschriften aus Sachsen im Reichenauer Verbrüderungsbuch, in: Festgabe Gerd Tellenbach = Zs. für die Geschichte des Oberrheins 131, NF 92 (1983) S. 91–108.  
(IV) Gerd ALTHOFF, Zur Verflechtung der Führungsschichten in den Gedenkquellen des frühen 10. Jahrhunderts. Vorträge des Bielefelder Kolloquiums vom Dez. 1982 (im Druck).  
Vgl. auch Karl SCHMID, Das Problem der ›Unenteilbarkeit des Reiches‹ in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Gerd Tellenbach, Sigmaringen 1985, S. 1–15.

<sup>1</sup> So erwähnt etwa Percy Ernst SCHRAMM, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, 1939 (Darmstadt<sup>2</sup>1960) S. 83, trotz eingehender Behandlung der Entstehungsgeschichte Frankreichs den Vertrag nicht; desgl. Karl Ferdinand WERNER, Westfranken – Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888–1060), in: Handbuch der Europäischen Geschichte 1, hg. v. Th. SCHIEFFER, Stuttgart 1976, S. 731–783, Ndr. in: Karl Ferdinand WERNER, Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs, Ursprünge – Strukturen – Beziehungen, Ausgewählte Beiträge, Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 225–239, wohl dagegen neuerdings in seiner Darstellung: Les origines (avant l'an mil), Paris 1984 (Histoire de France, 1), S. 455. Vgl. auch Karl Ferdinand WERNER, Gauzlin von Saint-Denis und die Westfränkische Reichsteilung von Amiens, März 880. Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum, in: Deutsches Archiv 35 (1979), Ndr. in: Ausgewählte Beiträge, S. 157–224, der S. 223 mit Anm. 231 vom ›Staat der Robertiner‹ spricht und über ihn ein Buch mit ›Robertiner-Regesten‹ ankündigt. Zuletzt DERS., Art. ›Deutschland‹, in: Lex. des Mittelalters 2,4 (1984) Sp. 781–789.

das im Vertragstext auch *societatis amicitia* genannt wird<sup>2</sup>, ist für Heinrich Mitteis der »erste echte völkerrechtliche Vertrag zwischen beiden Mächten«<sup>3</sup>. Das Jahr 921 – so meint der bekannte Rechtshistoriker – sei »in doppeltem Sinne ein Schicksalsjahr geworden: Einmal, indem sich im Bonner Vertrag Deutschland und Frankreich für immer trennten, und dann, weil das Deutsche Reich endgültig zusammenwuchs aus Teilen, die in echt föderaler Gesinnung bei Wahrung ihrer Eigenart doch das gemeinsame Ganze anerkannten«<sup>4</sup>. Damit ist wohl nichts Geringeres als der Beginn der deutschen Geschichte umschrieben worden.

Der folgende Versuch zielt darauf ab, die näheren Umstände der *amicitia* zwischen Heinrich I. und Robert von Franzien in Erfahrung zu bringen, um auf diese Weise eine neue Würdigung des sogenannten »Bonner Vertrags« zu ermöglichen. Untersucht werden bisher zu wenig beachtete Quellenzeugnisse, die wir seit Jahren in Freiburg und Münster zu erschließen im Begriffe sind. Es handelt sich um Einträge von Namen und Namensgruppen in sogenannten »Memorialbüchern« zum Zwecke des liturgischen Gebetsgedenkens. Dieses Gedenken wurde für Lebende und Verstorbene insbesondere von den Angehörigen monastischer und klerikaler Gemeinschaften beim Meßopfer und beim Stundengebet geleistet<sup>5</sup>.

## I

Die Aufmerksamkeit gilt den Namen zahlreicher Grafen und Gräfinnen im Gedenkbuch des Frauenklosters Remiremont<sup>6</sup>, auf die schon Heinrich Büttner und Gerd Tellenbach aufmerksam geworden sind<sup>7</sup>. Sie finden sich an exponierter Stelle des Gedenkbuches. Exponiert ist der Ort, weil farbverzierte Arkaden von fol. 5<sup>v</sup> und fol. 6<sup>v</sup> die Namen gewissermaßen wie Rahmen umgeben, die über 50 Jahre lang

2 MGH Const. 1, Nr. 1, S. 1 f.

3 Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, 1940 (Weimar 1955) S. 95.

4 Ebd., S. 113; vgl. DENS., Lehnrecht und Staatsgewalt (1933, Ndr. Darmstadt 1958), S. 214 f.; neuerdings Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio 2, Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. v. H. WOLFRAM, Wien 1973 (MIÖG, Erg.Bd. 24 S. 19–178), S. 127 ff.

5 Vgl. Karl SCHMID – Joachim WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 365–405 f.; Otto Gerhard OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: ebd. 10 (1976) S. 70–95; zuletzt Arnold ANGENENDT, Missa Specialis. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, in: ebd. 17 (1983) S. 153–221, und die einschlägigen Beiträge in: Memoria: Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. v. K. SCHMID und J. WOLLASCH, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 48).

6 Liber memorialis von Remiremont, hg. v. E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und G. TELLENBACH (MGH Libri memoriales 1, 1970, Ndr. München 1981), fol. 5<sup>v</sup> und 6<sup>v</sup>. Zu den folgenden Ausführungen ist der Tafelband heranzuziehen. Hinweise auf Einträge und Namen, die u. S. 124 f. als Auszug aus der Datenbank zur Erforschung von Personen und Personengruppen des Mittelalters wiedergegeben sind, werden – wo immer solche nützlich erscheinen – dem Text jeweils in Klammern beigelegt, wobei römische Ziffern die jeweilige Nummer der Einträge, arabische Ziffern die in ihnen enthaltenen Namen bezeichnen.

7 Heinrich BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, Konstanz 1964, S. 26 ff.; Gerd TELLENBACH, Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher, in: Deutsches Archiv 25 (1969) S. 64–110, bes. S. 96 ff.

freigehalten worden sind, ehe man sich entschloß, sie zu füllen. Sie blieben zunächst augenscheinlich reserviert, um die auf fol. 4<sup>v</sup> und 5<sup>r</sup> eingetragenen Namen der Nonnen von Remiremont fortsetzen zu können. Tatsächlich sind auf fol. 5<sup>r</sup> eine ganze Reihe von Frauennamen zur Konventsliste der königlichen Frauenabtei nachgetragen, bei denen es sich um kleinere oder größere Gruppen von Neuprofessen handelt. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts hören die Nonnennachträge, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, auf. Nichts liegt näher, als diesen Befund im Zusammenhang mit den Wirren zu sehen, die den Prozeß des sich auflösenden Karolingerreiches beschleunigten. Dabei ist der Hinweis auf die Normannen, aber auch auf die Ungarn angebracht, die das Kloster Remiremont heimsuchten, wie der Eintrag von *Nomina defunctorum pro fide Christi a paganis occisorum* erkennen läßt<sup>8</sup>. Nicht weniger wichtig jedoch ist es, die durch die äußere Bedrohung hervorgerufene Unsicherheit im Inneren des Reiches zu bedenken. Sie gab zur Selbsthilfe Anlaß, da der Verfall der Zentralgewalt um sich griff.

Es gibt wohl nur wenige historische Zeugnisse, die den Vorgang der Auflösung des Karolingerreiches in gleicher Anschaulichkeit widerspiegeln. Angelegt in den 860er Jahren im Mittelreich Lothars, in Teilen zurückweisend auf die Aachener Reformsynoden Ludwigs des Frommen (816/19)<sup>9</sup>, läßt dieses Gedenkbuch auf das Leben in einer alten Königsabtei schließen, in der die ehemals columbanische Orientierung durch die Benediktinerregel im Anschluß an die Aachener Synode abgelöst wurde<sup>10</sup>. Aufenthaltsort mehrerer Karolingerherrscher und Quartier der königlichen Jagdunternehmungen in den Vogesen, geriet das zwischen West und Ost an der oberen Mosel gelegene Kloster ins Interessensfeld, besser: ins Spannungsfeld der um die Herrschaft ringenden Kräfte. Damit sind zunächst die karolingischen wie die nichtkarolingischen Könige im sich auflösenden großfränkischen Reich angesprochen. Es sind aber auch die erfolgreich um Einfluß kämpfenden Adligen und Adelsgeschlechter in den Blick zu nehmen<sup>11</sup>. Und dies um so mehr, als neuere Forschungen offenbar zeigen konnten, daß besonders jene Familien ihren Einfluß auf die Geschicke der Abtei geltend zu machen suchten, deren Angehörige – Töchter, Schwestern und Tanten – als Nonnen im Kloster waren<sup>12</sup>. Dadurch wurden sie, wenn eine solche Einflußnahme über

8 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 57<sup>v</sup>, es folgt eine Reihe von Namen, s. S. 129, Nr. 3.

9 S. Einleitung zum Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), S. XVI ff.; dazu künftig Franz Josef JAKOBI, *Der Liber Memorialis und die Klostersgeschichte von Remiremont. Zur Erschließung und Auswertung der frühmittelalterlichen Gedenk-Aufzeichnungen einer geistlichen Frauengemeinschaft*, Habil.Schrift, Münster 1983 (im Druck).

10 Eduard HLAWITSCHKA, *Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktsregel in Remiremont*, in: *Zs. für die Geschichte des Oberrheins* 109, NF 70 (1961) S. 249–269, bes. S. 251 ff.

11 Vgl. allg. Eduard HLAWITSCHKA, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte*, Stuttgart 1968 (Schriften der MGH 21), und SCHMID, *Das Problem der ›Unteilbarkeit des Reiches‹* (wie Anm. \* S. 119).

12 Nach ähnlichen Beobachtungen bei der Untersuchung der Verhältnisse im Kloster Fulda (vgl. Karl SCHMID, *Personenforschung und Namenforschung am Beispiel der Klostersgemeinschaft von Fulda*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 5 [1971] S. 235–267, bes. S. 254 f.) richteten meine Mitarbeiter die besondere Aufmerksamkeit auf die Frauenklöster in Brescia und Remiremont, vgl. Hartmut BECHER, *Das königliche Frauenkloster San Salvatore/Santa Giulia in Brescia im Spiegel seiner Memorialüberlieferung*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 17 (1983) S. 299–392, bes. S. 352 ff., und künftig JAKOBI (wie Anm. 9); künftig Volkhard Rainer HUTH, *Die Düsseldorfer Sakramentarhandschrift D 1 als Zeugnis der Frühgeschichte des Stiftes Essen* (Frühmittelalterliche Studien 1986).

Generationen hinweg erfolgreich verlief, zu Wohltätern und Nutznießern des Klosters zugleich. Schon die Namen der Äbtissinnen aus der Zeit vor und nach der 10. Jahrhundertwende – *Richildis, Ida, Berta, Adalsindis* und *Ermengardis*<sup>13</sup> – weisen auf die soziale Schicht hin, der sie angehörten, auf Familien, über die diese Namen wohl auch ins Königsgeschlecht gelangt waren. Der Name *Ida* zum Beispiel, der bei den Konradinern Eingang gefunden hat, erinnert an die Heirat des lothringischen *dux* Gebhard mit einer *Ita* und die der schwäbischen Herzogstochter *Ida* mit dem Sohn *Ottos des Großen Liudolf*<sup>14</sup>. Eine *Ida* aber, *abbatissa sive diaconissa* genannt, stand an der Spitze des Klosters zu Anfang des 10. Jahrhunderts. Man hat aus der Bezeichnung *diaconissa* geschlossen, Remiremont sei möglicherweise schon unter *Ida* ein Kanonissenstift gewesen<sup>15</sup>, habe also zur Zeit der Krise nach kaum hundert Jahren benediktinischen Lebens erneut einen Regelwechsel vollzogen.

Der Anschauungsunterricht, den das Gedenkbuch als Zeitdokument zu geben vermag, ist noch unmittelbarer: Wenn man die Einträge in der Handschrift betrachtet, was mit Hilfe der Faksimile-Ausgabe möglich ist, bemerkt man, daß gebliebene Lücken offenbar später mit Einträgen gefüllt worden sind. Nicht nur versiegt die Fortsetzung der Nonnenliste und taucht eine *diaconissa* als Leiterin des Klosters auf, nicht nur finden sich dann Personengruppen im Gedenkbuch, in denen die Namen von Nonnen auftauchen, woraus sich ergibt, daß die Insassen des Klosters nicht mehr als geistliche Gemeinschaft, sondern zusammen mit ihren weltlichen Angehörigen im »*Liber vitae*« aufgeschrieben worden sind. Vielmehr springt beim Durchblättern des Buches besonders in die Augen, wie sehr offenbar die Schreibfertigkeit im Kloster und damit im Gedenkbuch die Qualität der begegnenden Schriften – vorübergehend wenigstens – nachgelassen haben. Unschön, ja mangelhaft geschriebene Namensgruppen von ungeübten, fast hilflos wirkenden Händen, die vermutlich ungeschulten Schreiberinnen gehörten, treten in den Blick. Da und dort artet das Schreiben in Geschmier aus, das gewiß nicht zufällig in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts zu datieren ist<sup>16</sup>. Der Notstand wird sichtbar.

Dabei sind die auf fol. 5<sup>v</sup> begegnenden Hände noch nicht einmal die allerschlechtesten. Der Niveauunterschied wird etwa deutlich beim Vergleich der ersten Einträge unter den Arkaden auf fol. 5<sup>v</sup>, die auf die Liste der Nonnen von Remiremont auf fol. 5<sup>r</sup> folgen: Das *Oremus pro Rodulfo rege cum Lodouuico fratre suo* unter der ersten Arkade, von einer geübten Hand geschrieben<sup>17</sup>, ruft zum Gebet auf für den König *Rudolf II.* von Hochburgund (912–937) und seinen Bruder *Ludwig*. Darunter und daneben stehen Namen, die von einer Hand stammen, die bei der Buchstabengestaltung offensichtlich Schwierigkeiten hatte und Buchstaben mit Oberlängen in der Regel unter die Zeile setzte<sup>18</sup>. Man beachte etwa rechts neben dem auffallenden, von

13 Dazu Eduard HLAWITSCHKA, Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont, Saarbrücken 1963 (Veröffentl. des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 9), S. 41 ff.

14 Hagen KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg 1964 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13), S. 37 ff.

15 HLAWITSCHKA (wie Anm. 13), S. 42.

16 Es sind vor allem die Hände Nr. 28, 30, 31, 39–41, Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), S. 166 ff.

17 Sie weist Ähnlichkeiten mit den Händen Nr. 25 und 26 auf, s. Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), S. 165 f.

18 Daß zwischen den beiden Einträgen (I/II) mehrere Monate lagen, spricht dafür, daß es sich bei Nr. 28a/b um eine Hand handelt, s. Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), S. 166 f.

anderer Hand in der ersten Kolumne geschriebenen *Oto co(mes)* in der zweiten Kolumne *d* und *l* in *m(i)g(ravit) do(mnu)s Ugo de ac luce*. Indem Buchstaben aus der Zeile fallen, wird die Schrift zu einem zerhackten Stückwerk.

## II

Gleich bei der Betrachtung des ersten für die vorliegende Untersuchung wichtigen Eintrags (I/1–60)<sup>19</sup> treten Schwierigkeiten auf. Sie betreffen dessen Abgrenzung und Gliederung in den ersten drei Kolumnen von fol. 5<sup>v</sup>. In der von Gerd Tellenbach, Eduard Hlawitschka und mir besorgten Edition des Gedenkbuchs von Remiremont in den *Monumenta Germaniae Historica* sind drei von der gleichen Hand geschriebene Einträge (I = 5<sup>v</sup> 4–6) unterschieden worden, wobei der erste (5<sup>v</sup> 4 = I/1–3) die *migravit*-Notizen Guntrams, Hugos und Judiths, der zweite (5<sup>v</sup> 5 = I/4–6) die Namen *Ugo comes*, *Ava comitissa* und *Berta* in der ersten Kolumne und der dritte alle übrigen Namen bis *Ugo comes* am Ende der ersten, bis *Uuido comes* am Ende der zweiten und bis *Uodelricus comes* in der Mitte der dritten Kolumne umfaßt (5<sup>v</sup> 6 = I/7–60) mit Ausnahme der dazwischen von anderen Händen geschriebenen Namen *Oto comes*, *Albsinda*, *Focca* und nochmals *Focca*. In einer Textanmerkung der Edition wird der Hinweis gegeben, die beiden ersten Einträge (5<sup>v</sup> 4 und 5 = I/1–6) könnten »möglicherweise nur ein Eintrag« sein<sup>20</sup>. Auch für den dritten Eintrag (5<sup>v</sup> 6 = I/7–60) diese Möglichkeit wenigstens offen zu halten, wäre angebracht gewesen, zumal die Anordnung der Namen nicht zu einer Auftrennung der Einschreibung in mehrere Namensgruppen zwingt. Augenscheinlich hat die Hand in mehreren Absätzen geschrieben, wobei größere und kleinere Spatien zwischen den Zeilen zu registrieren sind. Für eine Auftrennung der Einschreibung dürfte es jedoch keine schlüssigen Kriterien geben.

Der unregelmäßig arbeitenden Schreiberhand möchte man auch zuschreiben, daß es mehr als schwierig ist, die Reihenfolge der Nameneinträge auszumachen. Ob Judith nach Guntram oder nach Hugo oder erst ganz zum Schluß eingetragen worden ist, muß zunächst offenbleiben. Da demnach die Wiedergabe der Namen nur in einer mutmaßlichen Reihenfolge erfolgen kann, ist die Annahme, es lägen drei Einträge (5<sup>v</sup> 4–6) vor, um so problematischer. An dieser Stelle ist die methodische Bemerkung angebracht, daß die paläographisch-codicologische Beurteilung von Nameneinschreibungen der historischen Bestimmung nicht entraten kann. Nur sie kann letztlich Klarheit darüber schaffen, ob es sich hier tatsächlich um ein und denselben Eintrag handelt<sup>21</sup>.

19 Über die in Klammern gesetzten Hinweise s. Anm. 6.

20 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 5<sup>v</sup>, Anm. 1: »Nr. 4 und 5 möglicherweise nur ein Eintrag«.

21 Auf die Problematik der Abgrenzung von (Namen-) Einträgen auf Grund von paläographischen Kriterien und zur Problematik des Begriffs »Eintrag« habe ich aufmerksam gemacht in der Einleitung zur Faksimile-Ausgabe des Verbrüderungsbuches von Reichenau, s. Karl SCHMID, Wege zur Erschließung des Verbrüderungsbuches, in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. v. J. AUTENRIETH, D. GEUENICH, K. SCHMID, Hannover 1979 (= MGH Lib. mem. et Nocr. NS 1), S. LXXX ff.

## (I) Remiremont 5v 4-6

-----  
 01 VIII kal. ian.  
 migravit domnus  
 Gu(n)tramnus comes  
 inlustrisimus de  
 ac luce  
 02 Migravit domnus  
 Ugo de ac luce  
 03 Domna Iudit impera-  
 trix migravit  
 04 Ugo com  
 05 Aua com  
 06 Berta  
 07 Ruotbrect com  
 08 Adelacdis  
 09 Irmingart  
 10 Adelindis  
 11 Reginrudis  
 12 Arnulfus  
 13 Berta  
 14 Frauuidis  
 15 Iudit  
 16 Stefanus  
 17 Arnulfus  
 18 Girbaldus  
 19 Berta  
 20 Uodelricus  
 21 Ugo com  
 22 Ugo com  
 23 Cuonradus com  
 24 Cuonradus com  
 25 Uuarnerius com  
 26 Popo com  
 27 Einricus com  
 28 Berengarius com  
 29 Ugo com  
 30 Ugo com  
 31 Conradus com  
 32 Erimannus com  
 33 Udo com  
 34 Gisla com  
 35 Barto com  
 36 Oda com  
 37 Berta com  
 38 Burcardus com  
 39 Uualo com  
 40 Ugo com  
 41 Boso com  
 42 Ruodulfus com  
 43 Ugo  
 44 Aba  
 45 Cuonrat com  
 46 Uuelf  
 47 Uuelf  
 48 Leutfridus com  
 49 Leutfridus com  
 50 Eticho  
 51 Uuido com  
 52 Uuido com  
 53 Robret com  
 54 Ima com  
 55 Ruotrud com  
 56 Arnulfus  
 57 Leupolt  
 58 Irmingart com  
 59 Arnulfus com  
 60 Uodelricus com

## (II) Remiremont 6v

-----  
 Nomina uiuorum  
 01 Ugo com  
 02 Aua com  
 03 Ruotbertus com  
 04 Adelacdis com  
 05 Stefanus com  
 06 Irmingart  
 07 Iudit  
 08 Arnulfus com  
 09 Berta  
 10 Uodelricus  
 11 Uuido  
 12 Arnulfus com  
 13 Udelricus com  
 14 Chuonredus com  
 15 Uuarnerius com  
 16 Udo com  
 17 Erimanus com  
 18 Einricus rex  
 19 Bernardus com  
 20 Aua com  
 21 Uodila  
 22 Adelacdis com  
 23 Meingot com  
 24 Guntramnus com  
 25 Gebardus com  
 26 Eberardus com  
 27 Ruodulfus rex  
 28 Ludouuicus com  
 29 Adelacdis com  
 30 Ugo com  
 31 Ruodulfus com  
 32 Buoso com  
 33 Eberardus eps  
 34 Ruotbertus rex  
 35 Ugo com  
 36 Chuoredus com  
 37 Ugo com  
 38 Ugo com  
 39 Adelint com  
 40 Adelint com  
 41 Ugo com  
 42 Ita com  
 43 Irmingart com  
 44 Ugo com  
 45 Oto eps  
 46 Chuonredus com

## (III) Remiremont 46r 3

-----  
 01 (VIII kal.) Sept.  
 Hugo com. ergastulo  
 sue carnis solutus  
 est  
 02 Obiit Arnulfus com.  
 03 Uodelricus com  
 04 Cuonradus  
 05 Cuonradus rex  
 06 Obiit (.....)s  
 07 Iuuenis Sichelmus  
 ergastulo sue  
 carnis solutus est

## (IV) Remiremont 54r 1

-----  
 01 Conradus com  
 02 Uuarnerius com  
 03 Uddo com  
 04 Herimannus  
 05 Arnulfus  
 06 Uodelricus  
 07 Arnulfus  
 08 Geboardus  
 09 Eberardus

## (V) Remiremont 6r 2

-----  
 01 Hugo com  
 02 Hildesint  
 03 Uuito  
 04 Algoz  
 05 Burchardus  
 06 Rodulfus  
 07 Liutfridus  
 08 Luduicus  
 09 Irmingart  
 10 Liutfridus  
 11 Uuilla  
 12 Liutfridus  
 13 Uuito  
 14 Uuernerio  
 15 Cuonradus  
 16 Uodelrih  
 17 Eburhardus  
 18 Hugo  
 19 Berta  
 20 Albure  
 21 Lantbertus  
 22 Rotbertus  
 23 Uuito

## (VI) Reichenau p.35/7

-----  
 01 Gebehart  
 02 Heriman  
 03 Eberhart  
 04 Uto  
 05 Cuonrat  
 06 Heribraht  
 07 Uto  
 08 Adalhart  
 09 Friderih  
 10 Gernuuic  
 11 Uuerinhart  
 12 Oto  
 13 Cunigunt  
 14 Adalheid  
 15 Iuditta  
 16 Ida  
 17 Cunigunt  
 18 Bernuuich  
 19 Enna

## (VII) Reichenau p.24/4

-----  
 01 Hug  
 02 Liutfrid  
 03 Irmengart  
 04 Hiltesind  
 05 Liutfrid  
 06 Ludouuig

## (VIII) Reichenau p.43/25

-----  
 01 Ruodolf  
 02 Erchanbold  
 03 Uualto  
 04 Ruodolf  
 05 Lantfrid  
 06 Kisala  
 07 Rigni  
 08 Eberhart  
 09 Uoto  
 10 Uuihpirh

eps

## (IX) Remiremont 6v8,7r2

-----  
 01 Ildigart  
 02 Berturdis  
 03 Meingot  
 04 Uualteir  
 05 Ildigart  
 06 Teudo  
 07 Reinpolt  
 08 Euerat  
 09 Hugo  
 10 Ugo  
 11 Guntram  
 12 Betta  
 13 Teudo  
 14 Meingot  
 15 Litart  
 16 Gotifrit  
 17 Riqin  
 18 Gunrat  
 19 Uualteir  
 20 Titfret  
 21 Meingot  
 22 Amalri  
 23 Stefanus  
 24 Ugo  
 25 Girat  
 26 Otlint  
 27 Teueir  
 28 Ermendrudis  
 29 Adelperd  
 30 Teuteir  
 31 Uuito  
 32 Etdo  
 33 Nico  
 34 Riqin  
 35 Teueir  
 36 Bertrau  
 37 Adelacdis  
 38 Ildigart, pro omnes  
 propinquos et consan-  
 quineos uiuos ac mor-  
 tuos  
 39 Nobilissimus nobilior  
 Guntar(m) uiuos ac  
 mortuos pro omnes  
 propinquos et con-  
 sanguineos  
 40 Adeldiu  
 41 Gotilint  
 42 Percer  
 43 Riqin  
 44 Lanpert  
 45 Dagopret  
 46 Purcart  
 47 Etto  
 48 Conigunt  
 49 Irminsint  
 50 Lipo  
 51 Manegolt



Am wichtigsten erscheint die Frage nach dem Beginn der Namensgruppe. Dafür, daß die Todesnachricht des an den achten Kalenden des Januar, d. h. an einem Weihnachtstag, verstorbenen *Domnus Gu[n]tramnus, des inlustris[s]imus comes*, an die Spitze des Eintrags gehört, d. h. diesen gewissermaßen bestimmte, gibt es einen bisher übersehenen, untrüglichen Hinweis. Die gleiche Hand hatte nämlich auf der Rückseite des noch unbeschriebenen Blattes 55 offenbar mit eben diesem Eintrag: *VIII kalendas Ianuarias migravit* begonnen, ihn jedoch abgebrochen und an einen anderen Platz geschrieben. Er findet sich nämlich unter den Arkaden von fol. 5<sup>v</sup> an einem Ort, der für den Eintrag möglicherweise vorgezogen wurde, weil er im unmittelbaren Anschluß an die Nonnenliste lag. Jedenfalls aber kann der Tod eines Grafen Guntram an einem 25. Dezember als Ereignis gelten, das als Ausgangspunkt weiteren Fragens dienen kann<sup>22</sup>. Anzunehmen, dieser Todesfall habe den Eintrag herbeigeführt, liegt nahe. Daß in ihm noch weitere Verstorbene als solche bezeichnet werden – durch den Zusatz *migravit* nämlich – widerspricht dem nicht, zumal es sich bei diesen Verstorbenen offenbar nicht um aktuelle Todesfälle handelte. Ist doch die Kaiserin Judith im Jahr 843 verstorben und von einer zeitgenössischen Hand im Necrolog von Remiremont eingetragen worden<sup>23</sup>; und für einen Grafen namens Hugo findet sich im dritten Necrolog zu den neunten Kalenden des September der Eintrag: *Hugo comes ergastulo sue carnis solutus est* (III/1), der mit den Namen *Arnulfus comes, Uodalricus comes, Cuonradus* (III/2–4) fortgesetzt wird, mit Namen, die sich auch im Eintrag auf 5<sup>v</sup> finden (I/12, 17, 20, 23, 24 etc.). Zu ihnen gehört auch *Cuonradus rex* (III/5). Da König Konrad I. weder an den neunten, noch an den sechsten Kalenden gestorben ist, zu denen er im Necrolog fol. 46<sup>r</sup> steht<sup>24</sup>, scheinen die ohne *obit*-Vermerk eingetragenen Namen Lebende zu betreffen, so daß der Tod König Konrads im Jahr 918 einen Terminus ante für den Eintrag darstellen könnte.

Wir sind mit Hugo, Arnulf, Udalrich und Konrad bereits mitten in die große Schar der Namen hineingeraten, die im Guntram-Eintrag (I) zum größten Teil mit den Bezeichnungen *comes* bzw. *comitissa* versehen sind. Daher kann von einer ›Grafen-Gruppe‹ oder wegen der Nennung von Gräfinnen vielleicht noch besser: von einer ›Gruppierung von Grafenfamilien‹ die Rede sein. Dabei ist wichtig zu bedenken, daß nicht nur die drei mit dem Zusatz *migravit* versehenen Namen als Verstorbene in der Gruppe stehen. Denn unverkennbar verstorben waren bei der Eintragung auch die Paare *Ugo comes – Ava comitissa* (I/4, 5) und *Ruotbrect comes – Adelacdis* (I/7, 8). Es handelt sich um den 837 verstorbenen Hugo von Tours mit seiner Gemahlin Ava und wohl um den 866 gefallenen Robert den Tapferen mit seiner Gattin Adelais, der Tochter Hugos von Tours, die in erster Ehe mit dem Welfen Konrad, dem Bruder der

22 TELLENBACH (wie Anm. 7), S. 97, hat im ersten Eintrag versehentlich »den Tod eines Grafen Guntram am 28. Januar« auf den »im zweiten Nekrolog des ältesten Teiles ohne Titel nach Karl dem Großen« eingeschriebenen *Guntramnus* bezogen. Jener ist aber an den 8. Kalenden des Januar, d. h. am 25. Dezember gestorben.

23 Zum Todestag Judiths am 19. 4. vgl. Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 1, 1887, Ndr. Darmstadt 1960, S. 188, Anm. 2; vgl. Karl Ferdinand WERNER, *Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000* (1.–8. Generation), in: *Karl der Große 4: Das Nachleben*, Düsseldorf 1967, II c. 6. = c († 843 IV 19).

24 Zum Todestag am 23. Dez. 918 s. Johann Friedrich BÖHMER – Engelbert MÜHLBACHER, *Regesta Imperii*, 21908, Ndr. Hildesheim 1966, Nr. 2108 b.

Kaiserin Judith, vermählt gewesen sein dürfte<sup>25</sup>. Nach Hugo von Tours und Robert dem Tapferen mit ihren Angehörigen folgen mehrere, lediglich durch den Namen *Arnulfus* unterbrochene Frauennamen (I/9–15): *Irmingart*, *Adelindis*, *Regindrudis*, *Berta*, *Frauidis* und *Iudit*. Es handelt sich um Namen, die bei den Welfen (Judith) und Etichonen (Irmingard, Berta und Adelind) begegnen und außerdem als Namen unter den Nonnen von Remiremont vorkommen, darunter der seltene Name *Frauidis*<sup>26</sup>. Die nächsten Namen *Stefanus*, *Arnulfus*, *Girbaldus* (I/16–18) gehörten offenbar gleichfalls Grafen, denn sie finden sich als *comites* in den Necrologien des Gedenkbuches von Händen eingetragen, die zu Beginn des 10. Jahrhunderts geschrieben haben<sup>27</sup>. Die danach mit *Ugo* einsetzende *comites*-Gruppe (I/21 ff.) kann zwar noch nicht einzelnen bekannten Grafen zugeordnet werden. Es läßt sich aber aus den aufeinander folgenden Namen Konrad, Hermann und Udo erkennen (I/30–32), daß sich Konradiner unter ihnen befinden<sup>28</sup>. Auch Babenberger-Popponen scheint sie zu enthalten, worauf das Namenpaar Poppo–Heinrich (I/26, 27) hinweist. Grafen namens Bardo und Burkard (I/35 bzw. 38) aber treten unter König Konrad in Thüringen hervor, und Bardo wird außerdem in einer Urkunde Konrads I. als *gener regis* bezeichnet<sup>29</sup>.

Heinrich Büttner ist es gelungen, den Zeitpunkt der Eintragung des ersten Grafeneintrags im Gedenkbuch von Remiremont anhand der Namen *Ugo comes*, *Boso comes*, *Ruodulfus comes* (I/40–42) auszumachen<sup>30</sup>. Es handelt sich um die drei Söhne des Ende August 921 verstorbenen burgundischen Großen Richard Iustitarius. Der zuletzt genannte Rudolf wurde nach dem Tode König Roberts im Juli 923 in St. Medard de Soissons zum neuen König gekrönt<sup>31</sup>. Der Eintrag liegt also davor. Daß er vor dem 29. Juni 922 vorgenommen worden ist, dem Tag, an dem Robert in St. Remi de Reims zum König erhoben wurde<sup>32</sup>, läßt sich daraus schließen, daß ein *Robret com.* vor einer *Ima com.* im Eintrag steht (I/53, 54). Emma hieß die Tochter Roberts, die Gemahlin seines Nachfolgers als König von Frankreich, Rudolfs von Burgund<sup>33</sup>. Da nicht der Ende August 921 verstorbene Richard Iustitarius, sondern dessen Söhne im Eintrag genannt werden (I/40–42), sprechen die Indizien dafür, daß der erste Grafeneintrag in die Zeit zwischen September 921 und Juni 922 gehört. Die Möglichkeiten zur zeitlichen Eingrenzung seiner Einschreibung in das Gedenkbuch sind damit noch nicht erschöpft: Diese dürfte unmittelbar in der Zeit nach Weihnachten 921, zu Anfang des Jahres 922, vorgenommen worden sein, weil der an der Spitze

25 Dazu schon TELLENBACH (wie Anm. 7), S. 96 ff.; vgl. jedoch WERNER (wie Anm. 37).

26 Vgl. Register zum Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), passim; dazu künftig JAKOBI (wie Anm. 9).

27 Vgl. fol. 32<sup>v</sup> zum 1. 4.: *Girbaldus com.* (= Hand 26); fol. 46<sup>r</sup> 3 *Arnulfus com.*; fol. 18<sup>r</sup> zum 14. 12.: *Stephanus comes* (Nähe zu Hand 22).

28 S. Anm. 39, 51 ff.

29 Über die sog. ›Bardonen‹ vgl. Ruth SCHÖLKOPF, Die Sächsischen Grafen (919–1024), Göttingen 1957 (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 22), S. 111 ff. Vgl. Reinhard WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, in: Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. 3. F., Nr. 93, 1976, S. 246 ff. und 295 ff.

30 BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 27 f.

31 Vgl. Philippe LAUER, Robert I<sup>er</sup> et Raoul de Bourgogne, rois de France, Paris 1910, S. 11 ff.; WERNER (wie Anm. 1), S. 235.

32 LAUER (wie Anm. 31), S. 9, WERNER (wie Anm. 1), S. 235.

33 Maurice CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne 1 (1925, Ndr. Aalen 1977), S. 392 mit Anm. 4.

des Eintrags stehende Guntram am 25. Dezember verstarb. Nach der vorgenommenen Ermittlung geschah dies am Weihnachtsfest des Jahres 921. Für die Beurteilung des Eintrags, der den Tod der Kaiserin Judith erwähnt (I/3), sind die beiden Namen Welf vor zwei Liutfriden, einem Eticho und vor zwei Grafen mit dem Namen Wido (I/46–52) bemerkenswert. Kommt doch der Name Liutfrid auch in anderen Welfeneinträgen vor<sup>34</sup> und gibt es doch zeitgenössische Einträge, die den Namen Wido in der Verwandtschaft der Liutfride-Etichonen nachweisen<sup>35</sup>. Weiterhin darf die Namenkombination *Arnulfus/Leupolt* (I/56, 57) Beachtung beanspruchen, die auf Herzog Arnulf von Bayern und seinen Vater Liutpold hinweist<sup>36</sup>.

Wie man sieht, ist die Zusammensetzung der Grafengruppe keineswegs zufällig. Sie weist vielmehr eine differenzierte Verwandtschaftsstruktur auf. Der etichonische Einschlag, der durch die Namen Hugo und Liutfrid repräsentiert wird und auf Hugo von Tours wie auf den als verstorben bezeichneten *domnus* Hugo bezogen erscheint, dominiert in ihr stark. Daneben ist der welfische Anteil unverkennbar, der in der Kaiserin Judith seine Bezugsperson hat. Über die welfische Verwandtschaft erklärt sich die Nennung der Söhne des Richard Iustitarius ebenso wie über die etichonische Verwandtschaft das Vorkommen der Robertiner, das im Namen Roberts des Tapferen seinen besonderen Akzent besitzt<sup>37</sup>. Die Weitergabe des Namens Hugo in den genannten Familien, nicht nur bei den Etichonen, sondern auch bei den Welfen, Robertinern und den Nachfahren Richards, macht verständlich, weshalb der Name Hugo sehr oft, wie schon Gerd Tellenbach festgestellt hat<sup>38</sup>, nämlich nicht weniger als achtmal im Eintrag genannt wird. Man möchte in der Tat gerne von einer Verwandtschaft der ›Hugonen‹ sprechen. Daneben treten am stärksten die Konradiner in Erscheinung. Offenbar waren sie nicht nur die Partner der Hugonen-Liutfride im

34 Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, pag. 59 (wie Anm. 21). Liber Viventium Fabariensis, pag. 165, Faksimile-Edition, hg. v. A. BRUCKNER u. H. R. SENNHAUSER, Basel 1973; Paul PIPER, Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis (MGH Lib. Confr. 1884), S. 393. Dazu künftig ALTHOFF-SCHMID, Amicitiae (wie Anm. 51), und Manfred J. SCHNEIDER, Eine Datenbank zur Erforschung von Personen und Personengruppen des Früh- und Hochmittelalters, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1984, S. 173 ff.

35 Etwa Gedenkbuch von Remiremont (wie Anm. 7), fol. 6<sup>r</sup> 2, vgl. künftig ALTHOFF-SCHMID, Amicitiae (wie Anm. 51).

36 Vgl. Kurt REINDEL, Die bayerischen Liutpoldinger 893–989, München 1953; dort nicht erwähnt ist der Eintrag im jüngeren St. Galler Verbrüderungsbuch, fol. 37<sup>v</sup> (= pag. 73), demnächst Michael BORGOLTE, Dieter GEUENICH u. Karl SCHMID (Hg.), Subsidia Sangallensia. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte, im Druck). PIPER (wie Anm. 34), S. 94, coll. 306.

37 Vgl. Verwandtschaftstafel S. 137. Umstritten ist der verwandtschaftliche Zusammenhang zwischen den Etichonen, den Robertinern und den Welfen. Die Annahme, Hugos von Tours Tochter Adelais sei mit dem Welfen Konrad und danach mit Robert dem Tapferen verheiratet gewesen, die TELLENBACH (wie Anm. 7), S. 98 mit Anm. 131, nach vorausgehenden Zweifeln (s. Exkurs, wie unten S. 338 Anm. 16) rechtfertigt, wird von WERNER, Gauzlin (wie Anm. 1), S. 181, Anm. 82, als »chronologisch unmögliche« Konstruktion bezeichnet. Zu den Welfen: Josef FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, Freiburg 1957 (Forsch. z. oberrhein. Landesgeschichte 4), S. 71–136; Gerd TELLENBACH, Exkurs über die ältesten Welfen im West- und Ostfrankenreich (ebd., S. 335–340).

38 TELLENBACH (wie Anm. 7), S. 98, zählt »siebenmal«, da er den *migravit*-Eintrag nicht dazurechnet.

Elsaß, sondern mit ihnen auch verwandt<sup>39</sup>. Indessen bleibt zu klären, welche Hintergründe der Eintrag hat, der schon wegen der großen Anzahl der in ihm genannten Grafen und Gräfinnen das Interesse auf sich zieht. Wenn die auf fol. 5<sup>v</sup> in der MGH-Edition unterschiedenen drei Einschreibungen von Grafen tatsächlich zusammen gehören, weil an ihrer Zusammengehörigkeit als Grafengruppe wohl nicht der geringste Zweifel bestehen kann, dann richtet sich das Interesse auf jenen Guntram, der an der Spitze der Gruppe steht. Er wird zum Angelpunkt der Interpretation.

Den Tod der offenbar am Weihnachtstag des Jahres 921 verstorbenen, im Eintrag am stärksten hervorgehobenen Person, des *inlustris[s]imus comes* Guntram, für ein Ereignis von nicht geringer Tragweite zu halten, liegt auch deshalb nahe, weil sein Tod nicht nur im Grafeneintrag auf fol. 5<sup>v</sup>, sondern auch von einer zeitgenössischen Hand im jüngeren Necrolog festgehalten wurde<sup>40</sup>. Er war nach dem mittelalterlichen, in Remiremont befolgten Kalender am ersten Tag des Jahres 922 eingetreten, wie das Necrolog erkennen läßt<sup>41</sup>. Von dem Grafen aber, dessen Tod und Totengedenken offensichtlich eine illustre Schar von Großen aus dem West- und dem Ostreich mit Schwerpunkt im Grenzbereich zwischen Burgund und Lothringen auf den Plan gerufen hat, scheint die Überlieferung sonst nichts zu wissen. Das mag erstaunlich oder auch beunruhigend sein. Jedenfalls charakterisiert dieser Sachverhalt die vorliegende Überlieferungssituation. Der Grad ihrer Lückenhaftigkeit wird im Spiegel der betrachteten Gedenkbucheinträge erkennbar und in gewisser Hinsicht sogar abschätzbar. Bekanntlich tritt ein Guntram im Oberrheingebiet in der Überlieferung erst unter Otto dem Großen hervor. Der Rebell, der sich offenbar den Plänen des Königs in den Weg gestellt hatte, wurde – wie man weiß – entmacht<sup>42</sup>. Von den älteren Großen namens Guntram, die im ersten Viertel des 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts als Verstorbene in den Necrologien von Remiremont bezeugt sind<sup>43</sup>, scheinen die sonstigen Quellen zu schweigen, obschon diese Männer im oberlothringischen Raum gewiß nicht unbedeutend gewesen sind. Es ist anzunehmen, daß der Name Guntram, der an den Burgunderkönig Guntram erinnert<sup>44</sup> – ein Name, der aber auch bei den mittelrheinischen Rupertinern im 8. und frühen 9. Jahrhundert

39 Die Verwandtschaft der Etichonen mit den Konradinern, zu deren Aufhellung schon KELLER (wie Anm. 14), S. 26 ff., und Thomas L. ZOTZ, *Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, Sigmaringen 1974* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 15), S. 121 ff., und S. 75 ff., beigetragen haben, wird neu untersucht in: ALTHOFF-SCHMID, *Amicitiae* (wie Anm. 51).

40 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 10<sup>v</sup>; *migravit Guntramnus*.

41 Nach dem mit dem 25. Dezember beginnenden Weihnachtsstil ist das jüngere Necrolog im Gedenkbuch von Remiremont angelegt worden.

42 Heinrich BÜTTNER, *Graf Guntram am Oberrhein*, in: *Oberrheinische Heimat* 28 (1941) S. 120–124; ZOTZ (wie Anm. 39), S. 26 ff.

43 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 43<sup>v</sup> zum 28. 1. von Hand 1: *Guntramnus*; fol. 32<sup>v</sup> zum 25. 2. von Hand 26: *migravit Gontramus com.* Dazu kommt der am 25. 12. verstorbene *inlustris(s)imus* Guntram des Eintrags (III/1) und dessen Necrologeintrag (wie Anm. 40). Ob es sich bei dem zum 25. 12. und zum 25. 2. eingetragenen Grafen namens Guntram um verschiedene Personen oder um ein Kalenderversehen bei der Einschreibung handelt, bleibt zu überprüfen.

44 Dazu Eugen EWIG, *Studien zur merowingischen Dynastie*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 8 (1974) S. 15–59, bes. S. 16 ff.

heimisch war<sup>45</sup> –, schon früh in den Sippenzusammenhang der Etichonen hineingewachsen ist. Zahlreiche Gedenkbucheinträge aus dem 10. Jahrhundert, in denen er vorkommt, lassen dies erkennen. Und es dürfte nicht auf Zufall beruhen, daß das Königsdiptychon im Gedenkbuch von Remiremont mit dem Namen Guntrams (*nomen*) *Guntramni*<sup>46</sup> beginnt: Hier in Remiremont scheint sich eine Spur der sicherlich alten Guntram-Tradition zu zeigen.

### III

Der zweite Grafeneintrag (II/1–46), der nicht weniger Interesse als der erste beanspruchen darf, ist mit jenem (I/1–60) auf mehrfache Weise verknüpft. In ähnlicher Art ist er auf dem Verso des nächsten Blattes (fol. 6<sup>v</sup>) des Gedenkbuches wohl von der gleichen Hand geschrieben<sup>47</sup>. Sie zeigt noch die gleichen Gewohnheiten, erscheint aber im ganzen eine Idee weniger plump und eckig. Der 46 Namen zählende Personenbestand verbindet sich mit dem 60 Namen umfassenden Personenbestand des ersten Eintrags zu einer aufs Ganze gesehen einheitlichen Personengruppe, schon wegen der zu einem guten Teil in der gleichen oder in einer ähnlichen Reihenfolge wiederkehrenden Namen und durch die im zweiten Eintrag noch zahlreicher vorkommenden *comes-* bzw. *comitissa-*Bezeichnungen. Kehren die Paare *Ugo–Aua* und *Ruotbertus–Adelacdis* (II/1–4), dann auch die Frauennamen *Irmingart*, *Iudit* und *Berta* (II/6, 7, 9) zwischen den Grafen *Stefanus* und *Arnulfus* wieder, so fallen im zweiten Eintrag noch stärker die Konradiner-Namen Konrad, Werner, Udo, Hermann, Gebhard und Eberhard auf (II/14–17, 26, 27). Und auch die Söhne des Richard Iustitarius Hugo, Rudolf, Boso kehren nach dem Namen *Adelacdis/Adelheid*, den ihre Mutter trug, wieder (II/29–32). Außerdem kommen zwei Bischöfe: *Eberardus episcopus* und *Oto episcopus* (II/33, 45), und drei Könige, nämlich *Einricus rex*, *Ruodulfus rex* und *Ruotbertus rex*, vor (II/18, 27, 34). Ist König Rudolf mit Rudolf II. von Hochburgund zu identifizieren, insofern unmittelbar auf ihn der Name seines Bruders Ludwig folgt (II/27, 28)<sup>48</sup>, so begegnet Robert, seit dem 29. Juni 922 König, nunmehr vor seinem Sohn Hugo, der den Beinamen ›der Große‹ erhielt (II/34, 35). Am aufregendsten indessen ist ohne Frage der Name des Königs Heinrich in diesem Eintrag. Die Erklärung, wie er in diese in Remiremont überlieferte, hauptsächlich von Großen aus dem Grenzgebiet zwischen Burgund und dem West- wie dem Ostfrankenreich bestehende Grafengruppe hineingeriet, darf als Kernfrage gelten, die es zu erörtern gilt.

Auffallend ist es, daß die zweite Namengruppe durch eine Überschrift gekennzeichnet wird. Zunächst würde man die Bezeichnung ›*Nomina vivorum*‹ für falsch

45 Vgl. Karl GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 89, NF 50 (1936) S. 301–354, hier S. 306 f.

46 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 3<sup>v</sup>. Vgl. künftig JAKOBI (wie Anm. 9).

47 Zur Charakteristik vgl. Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), S. 166 f., wo offengelassen wird, ob es sich um zwei Hände (28a und 28b) handelt.

48 Zu König Rudolfs II. Bruder s. Eduard HLAWITSCHKA, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, in: Jahrbuch der Universität Düsseldorf (1969/70), S. 43–55, hier S. 11 mit Anm. 45.

oder gar irreführend halten, da sich die beiden ersten Namenpaare *Ugo–Ava* und *Ruotbertus–Adelacdis* (II/1–4) doch sicher auf die verstorbenen Ehepaare Hugo von Tours mit Gemahlin und Robert der Tapfere mit Gemahlin beziehen. Doch enthält der Eintrag ansonsten wohl mehrheitlich Lebende, was insbesondere für die Söhne des Richard Iustitarius und die drei genannten Könige gilt. Daher bietet sich als Erklärung der merkwürdigen Überschrift die Vermutung an, der Eintrag der *Nomina vivorum* sei als Pendant zu einem Eintrag von *Nomina defunctorum* zu verstehen. Aus der Frage nach dem Pendant aber ergibt sich unmittelbar der Bezug auf den ersten Grafeneintrag, an dessen Spitze tatsächlich von Verstorbenen die Rede ist. Für die naheliegende Erklärung, von den beiden Einträgen sei, obschon sie gemischte Personengruppen, d. h. Lebende und Verstorbene, Männer und Frauen, aufweisen<sup>49</sup>, der erste aufs Ganze gesehen als Toteneintrag Guntrams wie auch Hugos und Judiths, der zweite hingegen im Gegensatz dazu als Lebendeneintrag betrachtet worden, dürfte neben der Todesmeldung Guntrams im ersten vor allem die Nennung der den zweiten Eintrag kennzeichnenden, offenbar lebenden Herrscher, der Könige des West- und Ostfrankenreichs wie Hochburgunds<sup>50</sup>, den Ausschlag gegeben haben. Bei welchem Anlaß der zweite Eintrag mit den Königen entstanden ist, muß vorläufig offenbleiben. Einen Anhaltspunkt bietet zunächst lediglich die Abtei Remiremont: Der erste Eintrag weist nämlich insofern einen Bezug zu diesem Kloster auf, als Guntram wie auch Hugo und Judith unabhängig von diesem Eintrag auch in den Necrologien eingeschrieben worden sind, was ihr Totengedenken im Vogesen-Kloster anzeigt. Und das gleiche kann schon wegen des Zusammenhangs der beiden Einträge auch für den zweiten Eintrag angenommen werden. Diese Annahme wird überzeugend von der Übereinstimmung und engen Verflechtung einer Namenkombination des zweiten Eintrags mit einem weiteren Eintrag im Gedenkbuch von Remiremont gestützt. Es ist bemerkenswerterweise jene Grafengruppe des zweiten Eintrags, die nach Hugo von Tours und Robert dem Tapferen, den Spitzenahnen der Etichonen und Robertiner, und nach einer kleinen Gruppe von Frauen ohne Gräfinnentitel (II/6, 7, 9) und von ebensolchen Männern (II/10, 11) beginnt und lautet: *Arnulfus comes, Udelricus comes, Chuonredus comes, Uuarnerius comes, Udo comes, Erimanus comes* (II/12–17). In weitgehend gleicher Reihenfolge finden sich diese Grafen in einem Eintrag auf fol. 54<sup>r</sup>: (IV/1–4) *Conradus, Uuarnerius, Uddo, Herimannus, Arnulfus, Uodelricus*, wozu noch zwei weitere Grafen kommen, nämlich *Geboardus* und *Eberardus* (IV/8, 9), die wiederum in der gleichen Reihen-

49 Daß die Überschriften zu Einträgen von Personengruppen nicht immer für den Stand aller genannten Personen zutreffen, kann nicht selten beobachtet werden. Das gilt sowohl für Mönchs- und Klerikerlisten, in denen zuweilen auch Laien und sogar Frauen genannt werden (z. B. Einträge von Schienen, Flavigny, Freising, dazu Karl Schmid, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, in: Deutsches Archiv 21 [1965], S. 18–81, Ndr. DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis. Ausgewählte Beiträge [1983], S. 532–597), als auch für Lebenden- und Verstorbenenlisten. Ein schönes Beispiel ist Eintrag III, der nach zwei Verstorbenen Lebende nennt, dazu ebd. S. 43 (Ndr. S. 559).

50 Da Robert von Franzien als König (II/34) im Eintrag II neben den Brüdern Hugo, Rudolf und Boso (II/30–32) genannt wird, von denen Rudolf Robert als König nachfolgte, ist es sicher, daß König Robert unter den *Nomina vivorum* tatsächlich als Lebender steht. König Rudolf (II/27) ist daher mit König Rudolf II. von Hochburgund und König Heinrich (II/18) mit dem Sachsenkönig Heinrich I. zu identifizieren.

folge auch im zweiten Eintrag stehen. (II/25, 26). Diese perfekte Überschneidung kann kein Zufall sein. Sie macht offenbar, daß es sich – erstens – tatsächlich um die gleichen Grafen handelt, daß diese – zweitens – eine Gruppe darstellen und als solche – drittens – in Verbindung zu Remiremont standen. Diese von der Forschung bisher nicht zur Kenntnis genommene Gruppe, die schon im ersten Eintrag aufscheint (I/20–25) und sich auch im Toteneintrag des Grafen Hugo auf fol. 25<sup>r</sup> (III/2–4) zu erkennen gibt, wird endgültig gesichert durch einen weiteren Eintrag im Gedenkbuch von Remiremont. Er beginnt auf fol. 6<sup>r</sup> mit dem Grafen Hugo und weist neben Hugo Liutfrid, Ludwig und Wido wiederum die Namen dieser Grafen auf: *Uuernerio, Cuonradus, Uodelrih, Eburhardus* (V/14–17). Damit ist ein enger, bisher nicht erkannter Zusammenhang zwischen den Hugonen und den Konradinern in Oberlothringen und im Elsaß erwiesen, der sich in mehreren Einträgen des Gedenkbuchs von Remiremont niedergeschlagen hat. Hier soll nicht auf die älteren Konradiner-Einträge im Zusammenhang mit Hatto von Mainz eingegangen<sup>51</sup>, sondern lediglich an einem Beispiel aufgezeigt werden, daß für die Konradiner-Forschung noch ungenützte Quellen in den Gedenkbüchern der Bodenseeklöster zur Verfügung stehen. Ein solcher Eintrag des Reichenauer Verbrüderungsbuches enthält auf p. 35 (VI/1–5, 11) der Reihenfolge nach die Namen *Gebehart, Heriman, Eberhart, Uto, Cuonrat*, dann *Uuerinhart* und die Frauennamen *Adalheid, Iuditta, Ida* (IV/14–16). Diese Namenfolge beseitigt wohl jeden Zweifel daran, daß die beiden zu behandelnden Grafeneinträge im Gedenkbuch von Remiremont (I/II) tatsächlich starke Konradinerbezüge aufweisen<sup>52</sup>.

Obschon das Namen- und Einträge-Vergleichen natürlich ermüdet, darf die Suche nach dem illustren Guntram nicht unterbleiben. Weil im ersten Eintrag neben dem an der Spitze stehenden, verstorbenen kein weiterer Guntram genannt wird, scheint sich ein solcher nicht unter dessen nächsten Angehörigen befunden zu haben. Im zweiten Eintrag jedoch werden die Grafen *Meingot-Guntram* nacheinander genannt (II/23, 24). Daß sie zusammengehören, geht aus einem etwas später vorgenommenen Eintrag im Gedenkbuch von Remiremont auf fol. 6<sup>v</sup> und 7<sup>r</sup> (IX/1–51) hervor. In ihm taucht der Name *Meingot* mehrmals auf (IX/3, 14, 21); ein Name, der an den 892 ermordeten Grafen Megingaud erinnert, den *nepos Odonis regis*, Verwandten also des Robertinerkönigs<sup>53</sup>. Man denkt an die Megingoze vom Mittelrhein<sup>54</sup> und bemerkt auch die Namen Stefan, Hugo und Eberhard, die in diesem Guntram-Eintrag (IX/8, 9, 23, 24) begegnen. Noch wichtiger aber dürfte es sein, die Aufmerksamkeit auf die Form und den Wortlaut dieses Eintrags zu lenken: Der mit grob und hilflos wirkenden

51 Darüber künftig Gerd ALTHOFF und Karl SCHMID, *Amicitiae. Dokumentation einer Bündnisbewegung durch Verbrüderungen und Freundschaften im beginnenden 10. Jahrhundert.*

52 Die Konradinergruppe (fol. 55<sup>r</sup>) ist von Hand 26 eingetragen, der gleichen Hand, die den Tod des Grafen Hugo auf fol. 44<sup>r</sup> 3 (III/1–7) überliefert hat. Die Studien von KELLER (wie Anm. 14) und ZOTZ (wie Anm. 39) machen angesichts des hier vorgestellten Eintrags deutlich, wie lückenhaft noch die Forschung ist, die sich neuerdings auf die Diskussion des ›Kuno von Öhningen‹ konzentriert; dazu zuletzt HLAWITSCHKA, *Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024*, in: *Reich und Kirche* (wie S. 119 Anm. \*) mit weiteren Hinweisen.

53 *Reginonis chronicon ad a. 892*, ed. F. KURZE (MGH Script. rer. Germ. in us. schol.) Hannover 1890, S. 139.

54 Zu Megingot vgl. GLÖCKNER (wie Anm. 45) S. 301, 342 ff.; HLAWITSCHKA, *Lotharingen* (wie Anm. 11) S. 110 f. und TELLENBACH (wie Anm. 7) S. 102, BRUNNER (wie Anm. 71) S. 287.

Buchstaben geschriebene, 51 Namen umfassende Eintrag nennt einen *nobilissimus nobilior Guntar(m)* (statt Guntram) mit dem Zusatz *uiuos ac mortuos pro omnes propinquos et consanquineos* (IX/39). Diese auf eine Stiftung weisende Formel, die zweimal vorkommt (IX/38), hält offenbar die Gedenkstiftung für lebende und verstorbene Verwandte fest, bei der ein vornehmer Großer namens Guntram die zentrale Rolle spielte. Vielleicht hat es sich dabei um den von Otto dem Großen entmachteten Guntram im Oberrheingebiet oder um einen nahen Verwandten gehandelt<sup>55</sup>. Diese Annahme ist deshalb mehr als eine Vermutung, weil für sie der im Eintrag mehrfach vorkommende Name Hildegard (IX/1, 5, 38) spricht. So nämlich hieß die Mutter eines Guntrams, den die Forschung mit dem berühmten ›Guntram vom Oberrhein‹<sup>56</sup> identifiziert. Was an diesem Eintrag, der noch genauer untersucht werden muß, deutlich wird, ist einmal die ausdrückliche Hervorhebung der dem Gedenken überantworteten Zielgruppe, das Gedenken *pro omnes propinquos et consanquineos* (IX/38) in grammatikalisch allerdings verballhornter Form. Entsprechende Zusätze nennen zuweilen neben Verwandten auch Freunde (*amici*)<sup>57</sup>. Zum anderen ist es der Name Richwin, den zwei nicht unbedeutende Männer der damaligen Zeit tragen: Bischof Richwin von Straßburg (913–933)<sup>58</sup> und der Graf Richwin von Verdun<sup>59</sup>.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich zu beiden Grafeneinträgen Namen von Grafen finden, die als Nachträge zu werten sind (fol. 5<sup>v</sup> 7 und 6<sup>v</sup> 2). Sie verdeutlichen den inneren Zusammenhang der beiden Grafeneinträge, zumal die Hand, die den zweiten Grafeneintrag geschrieben hat, zum ersten einen Nachtrag vorgenommen hat, nämlich *Adelbero comes, Geboardus comes praeclarus*, offenbar den im Jahre 910 im Kampf gegen die Ungarn gefallenen Konradiner Gebhard. Trifft dies zu, so liegt die Erklärung wohl darin, daß Gebhard zum Zeitpunkt des zweiten Grafeneintrags verstorben war und daher dem ersten angefügt wurde, der angesichts Guntrams Tod ohnehin wohl als Verstorbenen-Eintrag verstanden worden ist<sup>60</sup>. Auch andere Nachträge zum ersten Eintrag: die Grafen Oto, Bernhard, Heribert, Hugo und Erlebald, dazu Fastrat (fol. 5<sup>v</sup> 12), sind wichtig, weil Oto an den Sohn des Grafen Richwin und Erbert an Herbert von Vermandois, an Grafen erinnern, die bei den Auseinandersetzungen in Lothringen zu Beginn der 920er Jahre hervortreten<sup>61</sup>. Der Name eines Grafen Bernhard aber, der zum zweiten Grafeneintrag nachgetragen wurde (fol. 6<sup>v</sup> 2), ist im übrigen deshalb bemerkenswert, weil er in einer Reihe von

55 Auf diesen Eintrag ist schon ZOTZ (wie Anm. 39) S. 231 aufmerksam geworden; ebd. Hinweise auf weitere Einträge.

56 Vgl. FRANZ VOLLMER, Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien, in: Studien und Vorarbeiten (wie Anm. 37), S. 179.

57 Als Beispiel sei ein Eintrag im Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 21) pag. 94 A 4 genannt, in dem... *Geroh cum filiis et amicis* und ebd. C 4... *Danchilt cum amicis* genannt werden.

58 Vgl. ZOTZ (wie Anm. 39), S. 85 ff. und Paul WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. 1, Innsbruck 1908, S. 243 ff.

59 Zum Grafen Richwin von Verdun, der 923 von Boso getötet wurde, und als *dux* im Necrolog von Remiremont erscheint, vgl. BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 33 und Eduard HLAWITSCHKA, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen, Saarbrücken 1969 (= Veröffentl. d. Komm. f. saarländische Landesgeschichte u. Volksforsch. 4), S. 54 f. u. ö.

60 S. oben S. 129.

61 Vgl. BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 19 ff.; neuerdings BUND (wie Anm. 69), S. 507 ff.



einschlägigen Reichenauer Einträgen vorkommt, auf die Hagen Keller hingewiesen hat<sup>62</sup>. In ihnen zeichnet sich der Verwandtschafts- und Familienzusammenhang ab, in den die Elsaßgrafen des 10. Jahrhunderts namens Bernhard und Guntram hineingehören. Daß die Chance besteht, auf Grund einer ganzen Fülle von Einträgen über die Herrschaftsverhältnisse im Oberrheingebiet und im Gebiet zwischen Lothringen und Burgund mehr in Erfahrung und damit mehr Licht in eine Zeit zu bringen<sup>63</sup>, deren Quellenarmut oft beklagt worden ist, erscheint um so erfreulicher, als es bisher nicht gelungen ist, die Anfänge der im hohen Mittelalter in Erscheinung tretenden Adelsgeschlechter, allen voran die Habsburger<sup>64</sup>, zu klären.

Genug endlich der Kleinarbeit, die noch fortgesetzt werden müßte, um weitere, bisher verborgene Zusammenhänge aufdecken zu können, jetzt aber auf sich beruhen soll. Ohne daß es bisher gelungen wäre, die im zweiten Eintrag genannten Bischöfe Eberhard und Oto mit ihren in der damaligen Zeit keineswegs unbekannt Namen näher zu bestimmen<sup>65</sup>, ist festzuhalten, daß dieser Eintrag durch die Nennung der drei Könige Heinrich, Robert und Rudolf charakterisiert ist. Er könnte daher auch ›Königseintrag‹ genannt werden.

Der Eintritt in die Erörterung der Erhebung Roberts von Franzien zum König soll anhand des nunmehr erforderlichen Vergleichs der beiden Grafeneinträge erfolgen. Dabei soll danach gefragt werden, wie es vom Grafeneintrag zum Königseintrag gekommen ist.

#### IV

Dieser Schritt bringt im Blick auf die bisherige Forschung den Fortschritt bei der Erkenntnisgewinnung: Er resultiert aus dem historischen Zusammenhang der beiden Grafeneinträge, die nach ihrer Betrachtung im einzelnen jetzt auf den Grund des geschichtlichen Geschehens gestellt werden sollen.

Nachdem am 7. November 921 der karolingische Westfrankenkönig Karl der Einfältige mit dem Ostfrankenkönig Heinrich I. den bereits erwähnten Vertrag auf dem Rhein bei Bonn abgeschlossen hatte<sup>66</sup>, starb am darauffolgenden 25. Dezember jener *inlustris[s]imus comes* genannte Guntram<sup>67</sup>. Sein Tod fand augenscheinlich ein erstaunliches Echo, worauf ein 60 Namen von Verstorbenen und Lebenden umfassendes Gebetsgedenken in Remiremont schließen läßt. Mehrere Gründe geben Anlaß,

62 KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 14), S. 77 u. ö.

63 Vgl. dazu die weiteren von Gerd ALTHOFF und mir publizierten oder angekündigten Arbeiten unter dem Obertitel: ›Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (II–IV)‹ (s. oben Anm. \*) und ALTHOFF-SCHMID, *Amicitiae* (wie Anm. 51).

64 Dabei geht es nicht nur um die Anfänge des Hauses ›Habsburg–Lothringen‹ (s. HLAWITSCHKA, wie Anm. 59), sondern um die umstrittene Herkunft der Habsburger von *Guntram comes* bzw. *Guntram dives*, vgl. VOLLMER (wie Anm. 56), S. 179.

65 Während ein Bischof Oto in der Zeit um 920 bisher nicht ausgemacht werden konnte (vgl. PARISOT, wie Anm. 68, S. 803: Odon, évêque de Beauvais) findet sich im Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 21) pag. 43 DX1/2 ein Eintrag: *Ruodolf, Erchanbold, Vualto, Ruodolf, Lantfrid, Kisala, Rigni, Eberhart eps., Uoto, Vuihpirh*, vgl. auch pag. 93 D3/4: ...*Richni... Eburhart...* Ob ein Zusammenhang besteht, müßte näher untersucht werden. PIPERS Identifizierung: ›Sedunensis ca. 1000‹ (wie Anm. 34), S. 207 ist jedenfalls nicht stichhaltiger.

66 Wie Anm. 2 und 3f.

67 S. oben S. 126ff.

das den regionalen Rahmen bei weitem übersteigende Gebetsgedenken auf Grund der damals neu eingetretenen politischen Verhältnisse zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, daß sich die Gruppe der zehn Grafen, die mit dem westfränkischen König den Bonner Vertrag beschwor, von der im Anschluß an den Tod Guntrams im Gedenkbuch von Remiremont eingetragenen Grafengruppe ganz und gar unterscheidet. Nicht Robert, Rudolf oder Hugo, sondern Matfrid und Hagano werden unter anderen genannt<sup>68</sup>. Infolgedessen ist die einzige Namenüberschneidung, nämlich Boso, auf die zurückzukommen sein wird, um so aufschlußreicher. Der Grafeneintrag spiegelt somit nicht nur die offene Auflehnung zahlreicher Großer gegen den König im Westfrankenreich seit dem Jahr 920<sup>69</sup> – vielmehr weist er auf die Bildung einer Parteiung hin, zu der sich nicht wenige Widersacher des Karolingers, dessen Anhängerschaft abbröckelte, gesellten. Robert hatte offenbar die Söhne des im Jahre 921 verstorbenen Richard Iustitarius, Rudolf und Hugo, auf seine Seite ziehen können. Jedenfalls war es ihm gelungen, sie zu Beginn des Jahres 922 als Verbündete zu gewinnen, wie aus dem ersten Grafeneintrag hervorgeht.

Ist es jedoch naheliegend, daß sich in diesem Gedenkeintrag die personelle Zusammensetzung der Opposition gegen den Karolingerkönig manifestiert? Vieles spricht dafür; auch wenn mit personeller Vollständigkeit nicht gerechnet werden kann. Trifft diese Annahme jedoch zu, dann hat das Gebetsgedenken im Anschluß an den Tod Guntrams über seinen religiösen Charakter hinaus auch politische Bedeutung erlangt. Dafür gibt es eine Reihe von bemerkenswerten Anhaltspunkten. Die aus Lebenden und Verstorbenen bestehende Grafengruppe stellt eine Gemeinschaft von Familien dar, die zu einem Teil wenigstens auch als Verwandtschaft angesprochen werden darf. In nicht wenigen Fällen nämlich sind die zu erkennenden Personen als miteinander verwandt oder verschwägert nachweisbar. Viele oder gar alle sind im Dienste der Karolinger aufgestiegen und mächtig geworden. Die Königsnähe also, zumal auf Grund von Verwandtschaft oder Schwägerschaft, ist ein wesentliches Kennzeichen dieser Gruppe, die sich in den karolingischen Teilreichen verankert zeigt. Erscheint als ihr Schwerpunkt der oberlothringisch-burgundische Raum, so dürfen sozusagen als Symbolfiguren dieser Gruppe Hugo von Tours, die Welfin Judith und Robert der Tapfere genannt werden. Dagegen wird – was nicht zu verkennen ist – kein einziger Karolinger erwähnt. Auch jene gegen die Karolinger erhobenen Könige, die diesem großen Verwandtschaftsverband angehörten, etwa Boso, Odo oder Rudolf I. von Hochburgund, tauchen nicht auf. Nur Grafen und Gräfinnen<sup>70</sup> – mit Ausnahme der Kaiserin Judith und der Namen einiger Frauen ohne Titel, vielleicht solchen von Nonnen – werden namhaft gemacht, so daß man von einer Grafengruppe sprechen muß, obschon sich Magnaten in ihr finden, die sonst auch mit

68 Wie Anm. 2. – Von den Namen der zehn Grafen, die für Karl den Einfältigen den Schwur leisteten – *Matfredus, Erkengerus, Hagano, Boso, Waltkerus, Isaac, Ragenberus, Theodericus, Adalardus, Adelelmus* – taucht nur der des *Boso* in den Grafeneinträgen (I und II) auf; zu ihnen schon Robert PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, 843–923*, Paris 1899, S. 644 f.

69 Zur Situation des Königs vgl. Konrad BUND, *Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter*, Bonn 1979 (Bonner Historische Forschungen 44), S. 507 ff.

70 Zum ersten Auftreten von *comitissae* Walther KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*, Stuttgart 1968, S. 89 mit 22<sup>a</sup> u. <sup>b</sup>.

dem Titel *marchio* oder *dux* begegnen<sup>71</sup>. Wer immer diese Personengruppe anlässlich des Todes eines Guntram zusammengestellt hat: – ihren Sinn verbirgt diese Zusammenstellung nicht. Läßt er sich doch aus dem Bewußtsein erschließen, das diese Grafengruppe verband und zusammenschloß. Was sie verband, ist offenkundig das liturgische Gebetsgedenken. Sie bildete im Gebetsgedenken eine Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen, die sich mit dem verstorbenen Guntram und den anderen Verstorbenen verbunden wußte.

Die Feststellung der gegenseitigen Verbundenheit der Grafen und der zugehörigen Frauen des ersten Eintrags (1) darf um so eher gewagt werden, als diese Verbundenheit über den religiösen Bereich hinaus auch eine eindeutig zu erkennende politische Komponente hatte. Die in politischer Hinsicht gewichtigsten Teilhaber am Gebetsgedenken von Remiremont anlässlich des Todes Guntrams sind nämlich sehr bald aktiv geworden: gemeint sind die Robertiner und die Söhne des Richard Iustitarius, die nacheinander 922 und 923 das Königtum im Westfrankenreich für sich in Anspruch genommen haben<sup>72</sup>. Daher kann der Grafeneintrag aus dem Anfang des Jahres 922 als ein Ausdruck adligen Selbstverständnisses in der Auseinandersetzung mit der Königsherrschaft, mehr noch: im Ringen um diese Herrschaft selbst gewertet werden. Es bleibt sogar zu erwägen, ob die Gruppenbildung nicht letztendlich als Reaktion auf den Bonner Vertrag des Karolingerherrschers mit Heinrich, einem nichtkarolingischen König, verstanden werden muß.

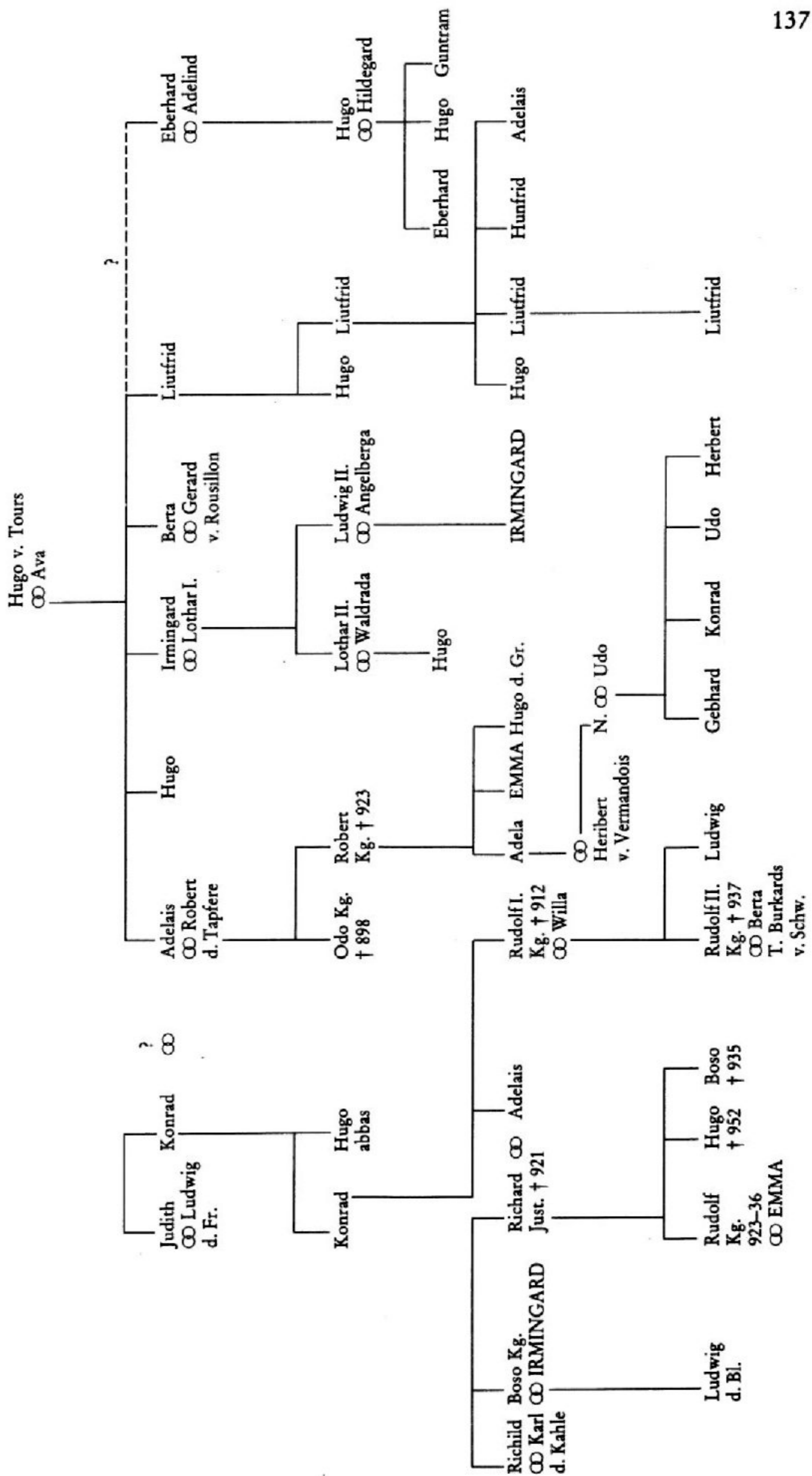
Eine andere Komponente des ersten Grafeneintrags gilt es noch zu bedenken: die starke Verflechtung der Hugonen und Konradiner<sup>73</sup>. Sie nämlich kennzeichnet diesen Eintrag nicht weniger als die in ihm enthaltenen Herzöge von Franzien und Burgund, von denen bereits die Rede war. Stark treten die im Ostfrankenreich mächtigen Konradiner in Erscheinung, dazu Popponen-Babenberger und Burkardinger-Bardonen, womöglich auch Liutpoldinger<sup>74</sup>. Die Einbeziehung von Grafen dieser Familien in das Gebetsgedenken von Remiremont nach dem Vertrag von Bonn 921 ist auf dem Hintergrund des politischen Geschehens wohl am aufregendsten. Denn die Beziehungen der Familien im lothringischen und westfränkischen Raume wären, wenn der Bonner Vertrag als ›völkerrechtlicher Vertrag‹ gewertet wird, sozusagen als ›Auslandsbeziehungen‹ zu betrachten. Auch hier ist es wiederum ein historisches Ereignis, von dem her besonderes Licht auf die ostfränkische Verflechtung des Grafeneintrags fällt. Beginnt doch Flodoard seinen Bericht zum Jahre 923 mit König Roberts Zug nach Lothringen. Er sei dorthin gekommen, um mit Heinrich in Kontakt zu treten, der ihm seinerseits entgegenhing *super fluvium Ruram*, an den Fluß Ruhr, den

71 KIENAST (wie Anm. 70); zu Richard ›le Justicier‹ ebd. S. 85 ff.; zu Robert dem Tapferen S. 55 ff.; vgl. Karl Ferdinand WERNER, La genèse des duchés en France et en Allemagne, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 27: Nascita dell' Europa ed carolingia: un' equazione da verificare, Spoleto 1981, Ndr. in: Vom Frankenreich (wie Anm. 1), S. 278–317, bes. S. 300 ff. bzw. S. 197 ff.; Karl BRUNNER, Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio 2 (wie Anm. 4), S. 179–340, bes. S. 207 ff.

72 Zuletzt BUND (wie Anm. 69), S. 509 ff., vgl. WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel (wie Anm. 4) S. 143 ff.

73 Darüber künftig ALTHOFF-SCHMID, Amicitiae (wie Anm. 51) und die in Anm. 39 und Anm. 51 ff. genannten Arbeiten.

74 Wie Anm. 29 und Anm. 36.



Nebenfluß des Rheins, oder an die Roër, einen Nebenfluß der Maas mitten in Lothringen<sup>75</sup>. Obzwar es ungewiß ist, an welchem Fluß sich die Könige begegneten<sup>76</sup>: Die von ihnen geschlossene Freundschaft unterliegt keinem Zweifel. Heißt es doch bei Flodoard: *pacta amicitia datisque... muneribus, discesserunt*. Die knappe Meldung vom Abschluß einer *amicitia* und vom gegenseitigen Austausch von Geschenken wird jedoch in der Forschung noch nicht gebührend gewürdigt<sup>77</sup>. Dies wird etwa daran deutlich, daß die Konsequenzen bisher weitgehend unbedacht blieben, die das nach dem Bonner Vertrag von Heinrich geschlossene neue Bündnis hatte. Zwar blieb es Episode; denn in der Entscheidungsschlacht bei Soissons zwischen König Robert und dem Karolinger Karl im Sommer des Jahres 923 fiel Robert. Doch sein Königtum ging mit ihm nicht unter. Vielmehr siegte das robertinische Heer unter Roberts Sohn Hugo. Und, obschon nicht dieser Hugo, sondern Roberts Schwiegersohn Rudolf zum König erhoben wurde, hatte das oppositionelle Königtum Bestand, das allerdings trotz der Gefangenschaft Karls, in der er schließlich 929 starb<sup>78</sup>, noch als ausgesprochen schwach bezeichnet werden muß.

Wir fragen: Wer hat Heinrich I., nachdem kaum mehr als ein Jahr verstrichen war, dazu bewogen, den Bonner Vertrag mit dem westfränkischen Karolinger durch den Abschluß einer *amicitia* mit dem gegen den Karolinger erhobenen König Robert zu ergänzen oder – um den Sachverhalt politisch zu qualifizieren – zu ersetzen? Die Frage stellen heißt nach einer Antwort suchen, die aus den Grafeneinträgen von Remiremont resultiert. Bot sich schon auf Grund des ersten Grafeneintrags die Vermutung an, es seien die mit den Hugonen verbundenen Konradiner gewesen, die den Sachsenkönig bewogen, mit König Robert eine *amicitia* einzugehen und damit auf die Seite der robertinischen Opposition gegen den Karolingerkönig zu wechseln, – so wird diese Vermutung zur sicheren Erkenntnis in Anbetracht des zweiten Grafeneintrags. In ihm sind König Robert und König Heinrich und dazu noch König Rudolf von Hochburgund namentlich verzeichnet (II/18, 27, 34).

75 Les Annales de Flodoard ad a. 923, ed. Philippe LAUER, Paris 1905 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire de France), S. 12: *Rotbertus in regnum Lothariense proficiscitur, locuturus cum Heinrico, qui ei obviam venit in pagum Ribuarium, super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt et, pacta amicitia datisque ab alterutro muneribus, discesserunt*.

76 Zur Diskussion vgl. PARISOT (wie Anm. 68), S. 652 mit Anm. 3; zuletzt BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 26 mit Anm. 2.

77 Keine Erwähnung bei WOLFRAM (wie Anm. 4), WERNER (wie Anm. 1), S. 235 f. bzw. S. 741 f. und BUND (wie Anm. 69), S. 509; Helmut BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, Ergebnisse der Marburger Rundgespräche, Sigmaringen 1978 (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 1), S. 317–365, hier S. 332 stellte fest, der König Heinrich habe den Bonner Vertrag »alsbald gebrochen und seine eigene Herrschaft auf Lothringen ausgedehnt«. BUISSON (wie Anm. 101), S. 141 bemerkte: »Er (Robert) schaltete damit Heinrich I. praktisch als Verbündeten Karls aus, da Heinrich I. infolge der entgegenstehenden Eide seiner *amicitiae* jetzt *bona fide* höchstens noch als Vermittler zwischen seinen beiden Schwurfreunden König Karl und König Robert auftreten konnte, nicht aber mehr als bewaffneter Gegner eines der Beiden«. Nach GOEZ (wie Anm. 99) wahrte Heinrich »peinlichste Neutralität«.

78 Zu den Vorgängen LAUER (wie Anm. 31), S. 7 ff. und neuerdings bes. WERNER (wie Anm. 1), S. 236 f., bzw. S. 742 f.

Die Grafeneinträge im Gedenkbuch von Remiremont, die das Ringen um die Herrschaft im Westfrankenreich und in Lothringen in kaum zu erwartender Weise widerspiegeln, beginnen nun zu sprechen. Während der Karolinger seine Herrschaft im Westfrankenreich durch eine vertragliche Regelung mit dem Ostfrankenkönig, einen Vertrag mit Bündnischarakter, zu sichern trachtete, sah sich die Adelsopposition im Westen unter Führung der Robertiner offenbar zum Handeln veranlaßt. Angehörige einer weitverzweigten, sich über das West- und Ostreich wie über Lothringen und Burgund erstreckenden, durch Verwandtschaft und Freundschaft verbundenen Grafengruppe, zu der u. a. Hugonen, Welfen, Robertiner und Bosonen wie auch Konradiner und Babenberger und noch andere gehörten, fanden und sammelten sich im Gebetsgedenken anlässlich des Todes eines Guntram. Obschon über den Vorgang des Sichzusammenfindens zum Gebetsgedenken keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen und daher nicht bekannt ist, auf Grund welcher Aktivitäten die Namen gruppiert worden sind<sup>79</sup>, stand die gräfliche Gebetsgemeinschaft offensichtlich auch in einem politischen Zusammenhang. Durch sie fällt Licht auf die Königserhebung Roberts und auf dessen *amicitia* mit König Heinrich I. vom Ostfrankenreich. Und da im zweiten Zeugnis des Gebetsgedenkens der Grafengruppe die Könige selbst namentlich genannt sind (II/18, 34), möchte man annehmen, der Königseintrag sei nach dem Treffen am Fluß *Rura* zu Beginn des Jahres 923 ins Gedenkbuch von Remiremont aufgenommen worden. Doch kennen wir auch hier die näheren Umstände nicht. Die Frage, ob sich die Könige oder ihre Abgesandten nach dem Freundschaftsbund am Fluß *Rura* vielleicht in Remiremont getroffen haben, um dort möglicherweise mit König Rudolf II. von Hochburgund oder seinen Abgesandten zusammenzukommen und Vereinbarungen zu treffen, muß zunächst ganz offen bleiben<sup>80</sup>. Auch wenn manches für ein Zusammentreffen königlicher Abgesandter, weniger wohl der Könige selbst spricht<sup>81</sup>, sollen keine voreiligen weiteren Schlüsse gezogen werden. Soviel aber kann gesagt werden, daß der zu Anfang des Jahres 923 entstandene Königseintrag zumindest eine Überprüfung der Südwestpolitik Heinrichs I. erforderlich macht<sup>82</sup>. Und dies um so mehr, als Rudolf II. von Hochburgund im zweiten Eintrag genannt wird. Den Zeitpunkt seiner Heirat mit Berta, der Tochter Herzog Burkards von Schwaben, gilt es dabei ebenso zu überprüfen wie den des

79 Am meisten spricht dafür, daß der Anlaß des Totengedenkens, hier dasjenige des Grafen Guntram, zur Versammlung der Großen geführt hat. Doch muß offenbleiben, wie der Eintrag zustande gekommen ist, da die Verwandten und Freunde des Verstorbenen zunächst benachrichtigt werden mußten, wobei schon unklar bleibt, wer dies vorgenommen hat.

80 TELLENBACH (wie Anm. 7), S. 100 hält es für möglich, daß auch Rudolf II. von Hochburgund bei der Begegnung an der *Rura* anwesend war. »Daß die drei Könige mit allen hier aufgeführten Grafen im Anschluß daran nach Remiremont gezogen seien, darf schon angesichts der weiten Entfernung von Rur oder Roër nicht angenommen werden«.

81 Zunächst gibt es chronologische Probleme, da König Rudolf II. von Hochburgund am 4. Februar und am 3. Dezember 922 in Pavia urkundlich bezeugt ist, Luigi SCHIAPARELLI, *I diplomi italiani di Lodovico III e di Rodolfo II*, Rom 1910 (= *Fonti per la Storia d'Italia* 37), S. 95 ff. Nrn. 1 und 2. Zwar wäre ein Aufenthalt im Verlauf des Jahres 922 nördlich der Alpen nicht unmöglich; doch fehlen für einen solchen zunächst weitere Anhaltspunkte.

82 BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 21 ff. hat in seine Erörterungen der Italienpolitik Rudolfs II. nur dessen Heirat mit der Tochter des Herzogs Burkard von Schwaben, nicht jedoch die lothringischen Probleme und die Westpolitik Heinrichs I. einbezogen.

Gewinns der hl. Lanze nach dem Landverzicht an das Königreich Burgund samt Basel<sup>83</sup>. Bekanntlich berichtet Liutprand von Cremona, mit der Übergabe der hl. Lanze an Heinrich seien die Könige Rudolf und Heinrich, die bis dahin Feinde waren, Freunde geworden (*facti sunt amici in illa die, qui prius inimici erant*)<sup>84</sup>. Man möchte meinen, daß der Königseintrag von Remiremont nicht in die Zeit der Feindschaft zwischen Rudolf und Heinrich gehört, sondern wenigstens als ein Ausdruck beginnenden Einvernehmens zu werten ist, wenn er nicht bereits in unmittelbarem Zusammenhang mit der *amicitia* zu sehen ist.

Das Zustandekommen der antikarolingischen Opposition und ihre Auswirkung auf den ostfränkischen König im Anschluß an das Gebetsgedenken von Remiremont, an dem auch ostfränkische Grafen, vor allem Konradiner, beteiligt waren, hat offenbar nicht nur die französische Geschichte betroffen. Das wird auch daran sichtbar, daß die *amicitia* zwischen den Königen Robert und Heinrich auch in der *amicitia* einer Adelsgruppe verankert war. Man möchte ihr Tellenbachs Bezeichnung »Reichsaristokratie« zuerkennen, wenn sie nicht paradoxerweise gegen den Karolingerkönig gerichtet gewesen wäre<sup>85</sup>. Gleichwohl oder gerade deshalb sollte man nicht davor zurückscheuen, die sich bietenden Möglichkeiten der Personen- und Personengruppenforschung wahrzunehmen, um die Vorgänge nicht nur im sogenannten »Schicksalsjahr 921« (Mitteis<sup>86</sup>), sondern auch in den Jahren danach verstehen zu lernen.

Daß nicht nur die Könige und jene, die zum Königtum aufsteigen wollten, Einfluß auf den Gang der Ereignisse nahmen, dafür sind die behandelten Gedenkeinträge von Remiremont, die den Zusammenschluß einer ganzen Personengruppe bezeugen, ein hervorragendes Beispiel. Umfaßte diese Adelsgruppe, die als Verband von Grafen (*comites*) in Erscheinung tritt, doch zugleich Frauen, wobei auch sie zumeist als Gräfinnen (*comitissae*) angesprochen werden<sup>87</sup>. Dies darf als Hinweis auf die Einschätzung – vielleicht sogar auf die Selbsteinschätzung dieser Gruppe gewertet werden. Und dem entspricht es, daß die im zweiten Grafeneintrag namentlich genannten Könige nicht etwa eine bevorzugte Stellung einnehmen, sondern mitten

83 BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 21 f. setzt die Heirat Rudolfs mit Berta auf das Weihnachtsfest 921 oder auf Epiphanie 922, obschon für den Fall, daß Rudolf II. im Verlauf des Jahres 922 aus Italien zurückgekehrt wäre (s. Anm. 81), ein späterer Zeitpunkt der Heirat nicht ausgeschlossen werden müßte. Die Lanzenübergabe, von BÜTTNER (ebd. S. 50 ff.) ins Jahr 926 gesetzt, hatte Georg WAITZ, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, 31885, Ndr. Darmstadt 1963, S. 66 dem Jahr 922 zugeordnet. Die Angelegenheit muß angesichts des Gedenkeintrags von Remiremont neu überprüft werden.

84 Liudprandi *Antapodosis* IV, 25, ed. J. BECKER (MGH *Script. rer. Germ. in us. schol.*) Hannover 1915, S. 118 ff., neuerdings mit Anmerkungen in: *Quellen zur Geschichte des Mittelalters*, Frh. vom Stein Gedächtnisausgabe 8, 1971), S. 428 ff.; vgl. Eduard HLAWITSCHKA, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962)*, *Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien*, Freiburg 1960 (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* 8), S. 83 ff., bes. S. 259 ff. über Graf Samson.

85 Daß die sogenannte »Reichsaristokratie«, dazu Gerd TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Werdenzeit des Deutschen Reiches*, Weimar 1939 (= *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit* 7/4), S. 41 ff., als politischer Faktor in der Zeit der Auflösung des Karolingerreiches in Erscheinung getreten ist, dürfte aus den Einträgen von Remiremont hervorgehen.

86 MITTEIS (wie Anm. 3), S. 113.

87 Wie Anm. 70.

zwischen den Grafen und Gräfinnen stehen. Darin äußert sich der genossenschaftliche Charakter dieser Vereinigung in besonderer Weise.

Mit dieser Bemerkung soll aber keineswegs die Suche nach den Personen unterdrückt werden, die als ›Drahtzieher‹ der antikarolingischen Opposition anzusehen sind. Eine merkwürdige Rolle unter den beteiligten Akteuren scheint dabei Boso, der Sohn des Richard Iustitarius und Bruder des auf Robert folgenden westfränkischen Königs Rudolf, gespielt zu haben. Wenn er nämlich tatsächlich jener Boso gewesen ist, der den Bonner Vertrag 921 mit Karl dem Einfältigen beschworen hat<sup>88</sup>, dann hätte dieser burgundische Graf, der in Lothringen mächtig war und im Spätjahr 923 den Grafen Richwin von Verdun durch eine Gewalttat beseitigte<sup>89</sup>, einen offensichtlichen Frontwechsel vollzogen. Ist er doch mit seinen Brüdern Hugo dem Schwarzen und Rudolf, dem späteren König, und mit Robert von Franzien im gemeinsamen Gebetsgedenken anzutreffen. Daraus geht hervor, daß er der robertinischen Opposition gegen Karl beigetreten ist. Zu diesem Zusammenhang paßt es, daß im Gedenkbuch von Remiremont sich findende Schenkungsnotizen aus der Zeit der Äbtissin Berta und des Königs Heinrich I. in einem Fall Boso als *auctor monasterii* nennen<sup>90</sup>. Der Graf Boso von Burgund, der Flodoard zufolge in den späteren 920er Jahren *terras episcopatum et abbatias* in Lothringen an sich riß<sup>91</sup>, dürfte ein Mann gewesen sein, dessen Tatkraft nicht unterschätzt werden darf. Er ist in den beiden Grafeneinträgen mit seinen burgundischen Brüdern genannt (I/40–42 und II/30–32).

Große Aufmerksamkeit darf das Verhalten des Karolingers beanspruchen. Als sich Karl der Einfältige im Sommer 923 besiegt und weitgehend verlassen sah, suchte er Widukind zufolge Hilfe bei König Heinrich. Als dieser den Rhein nach Westen überschritt, habe Karl, der Königswürde beraubt, eine Gesandtschaft an den Ostfrankenkönig gerichtet. Der Legat Karls habe Heinrich mitgeteilt: *'Et hoc tibi signum fidei et veritatis transmisit'; protulitque de sinu manum preciosi martyris Dionisii auro gemmisque inclusam. 'Hoc', inquit, 'habeto pignus foederis perpetui et amoris vicarii. Hanc partem unici solatii Francorum Galliam inhabitantium... communicare tecum maluit'*<sup>92</sup>. Zuletzt ist diese nicht unwichtige Widukindstelle folgendermaßen übersetzt worden: »Und er (Karl) hat dir (Heinrich) dies gesandt als Zeichen seiner Aufrichtigkeit und Treue«. Dabei zog er aus seiner Tasche die Hand des preiswürdigen Märtyrers Dionysius, in Gold und Edelsteine gefaßt. ›Dies‹ sprach er, ›sollst du behalten als Pfand des ewigen Bündnisses und der gegenseitigen Liebe. Dir am liebsten wollte er dieses Stück übergeben von dem einzigen Troste, der den Franken, welche Gallien bewohnen, geblieben ist, seitdem der herrliche Märtyrer Vitus uns zu unserem Verderben verlassen hat und zu euerem beständigen Frieden nach Sachsen gekommen ist.«<sup>93</sup>. Mit dem Hand-Reliquiar des Dionysius sollte Heinrich augenscheinlich der

88 Die Identifizierung wird allg. angenommen, vgl. etwa PARISOT (wie Anm. 68), S. 644.

89 Über Boso s. BÜTTNER (wie Anm. 7), S. 33 und HLAWITSCHKA, Äbtissinnenreihe (wie Anm. 13), S. 43f.; vgl. schon DENS., Herzog Giselbert von Lothringen und das Kloster Remiremont, in: Zs. für die Geschichte des Oberrheins 108 NF 69 (1960) S. 460ff.

90 Lib. mem. Rem. (wie Anm. 6), fol. 52<sup>v</sup> Nr. V, S. 119f.

91 Flodoard, Annales ad a. 928 (wie Anm. 75), S. 42.

92 Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei 1, 33, ed. H.-E. LOHMANN u. P. HIRSCH, (MGH Script. rer. Germ. in us. schol.) Hannover 1935, S. 46.

93 Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, bearb. v. A. BAUER u. R. RAU, Darmstadt 1975 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters, Frh. v. Stein-Gedächtnis-Aus-



Schwur vor Augen gestellt werden, den er – wie Karl – auf dem Rhein bei Bonn mit den Worten geleistet hatte: ... *ero huic amico meo... amicus, sicut amicus per rectum debet esse suo amico, secundum meum scire ac posse... Sic me deus adiuvet et istae sanctae reliquiae*<sup>94</sup>.

Angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme auf Reliquien im Bonner Vertragstext gewinnt die Heinrich übersandte Dionysiusrelique besondere Bedeutung. Daher erscheint das Verständnis der Widukindstelle nicht belanglos. Die Übersetzung: »Dir am liebsten wollte er dieses Stück übergeben«, nämlich die Hand des hl. Dionysius an König Heinrich, wird jedoch dem Wortlaut: *communicare tecum maluit* nicht gerecht. Denn er zielt offenbar auf den gemeinsamen Reliquienbesitz als Unterpfand des Bündnisses (*pignus foederis perpetui et amoris vicarii*)<sup>95</sup>. Hat es noch bestanden<sup>96</sup>? Wurde es durch die Gabe erneuert? Wir wissen es nicht. Denn Widukind berichtet nur, Heinrich habe das göttliche Geschenk in größter Dankbarkeit angenommen; er habe sich vor den Reliquien niedergekniet und sie, indem er sie küßte, verehrt<sup>97</sup>.

Schon vorher hatte Widukind an einer anderen Stelle der Sachsengeschichte zu Heinrichs Verhalten gegenüber Karl bemerkt, ohne indessen den Vertrag von Bonn oder gar den am Fluß *Rura* zu erwähnen: Heinrich sei öfters gegen Karl zu Felde gezogen; dem Tapferen habe das Glück geholfen. Denn Hugo, dessen Vater Robert von den Mannen Karls getötet worden sei, habe Karl gefangen und ihn bis zum Lebensende in Gewahrsam gehalten. Da Heinrich von dem Unglück Karls hörte, habe er Bedauern gezeigt (*dolebat*) und über den Wechsel des Glückes, der Menschheit gemeinsames Los, gestaunt. Von Heinrich aber sagt Widukind, *non minori claruit religiositate quam armorum virtute*; und weiter, er habe beschlossen, vom Kriege abzusehen, da er hoffte, die Lothringer eher durch List besiegen zu können, *quia gens varia erat*<sup>98</sup>.

Widukind zufolge hat Heinrich abgewartet. Doch fragt es sich, ob seine Meinung, die weitgehend auch von der Forschung vertreten wird<sup>99</sup>, die Vorgänge nach dem

gabe 8), S. 65 nach der Übers. v. Paul HIRSCH, Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 33, Leipzig 1931, S. 46, mit der Änderung von »zukommen lassen«, in »übergeben«. Vgl. Karl Heinrich KRÜGER, Dionysius und Vitus als frühottonische Königsheilige. Zu Widukind 1, 33, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974), S. 131–154, hier S. 135.

94 MGH Constitut. 1 (ed. L. WEILAND, 1893), Nr. 1, S. 1; vgl. Anm. 4.

95 S. Otto PRINZ (Hg.), Mittellateinisches Wörterbuch 2,7, München 1976, Sp. 998, wo diese Stelle im genannten Sinn zitiert wird.

96 WERNER (wie Anm. 1), S. 236 bzw. S. 742 stellt fest, »Heinrich I. (sei) an seine Abmachungen mit Karl III. nicht mehr gebunden (gewesen)«. Nach BUISSON (wie Anm. 101), S. 142 hat die »Freundschaft« offenbar noch bestanden, wenn er bemerkt: »(Herbert von Vermandois) entließ... nach Rücksprache mit Heinrich I. den unglücklichen Karl wenigstens aus dem Kerker, behielt ihn aber an seinem Hof. Sollte Heinrich sich in dieser Weise für seinen »Freund« verwendet haben?« Über den Verbleib der Dionysiosreliquien s. KRÜGER (wie Anm. 93), S. 140ff.

97 Wid. I, 33 (wie Anm. 92), S. 46. Vgl. dazu Helmut BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Rheinische Vierteljahresblätter 33 (1969) S. 14–46, Ndr. in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, Ausgewählte Aufsätze, Köln–Wien 1972, S. 377–409, hier S. 19 bzw. S. 382.

98 Wid. I, 30 (wie Anm. 92), S. 42f.

99 Zuletzt etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, Französische Lothringen-Politik im 10. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979) S. 1–31, bes. S. 18f. und Werner GOEZ, König Heinrich I., in: DERS., Gestalten des Hochmittelalters. Personengeschichtliche Essays im allgemeinh-

Vertrag des ›Schicksalsjahres‹ 921, den Widukind selbst gar nicht erwähnt, zureichend wiedergibt und erklärt. Ohne der notwendigen Diskussion vorgreifen zu wollen, sei nur soviel bemerkt, daß die Grafeneinträge aus dieser Zeit eine tiefere Schicht der politischen, sozialen und religiösen Zusammenhänge zu enthüllen scheinen.

## V

An die Erörterung über die *amicitia* zwischen Heinrich und dem westfränkischen König Robert sollen noch einige allgemeine Bemerkungen angeschlossen werden. Der anfangs zitierten Charakteristik des Bonner Vertrags durch Heinrich Mitteis als »ersten echten völkerrechtlichen Vertrag der beiden Mächte« beipflichtend, präzierte Josef Fleckenstein seine Meinung wie folgt. »Es handelt sich formal um einen Freundschaftsvertrag, den nach den Königen auch die Großen ihres Gefolges beschworen und dessen Inhalt die Anerkennung der Unabhängigkeit beider Reiche ist«<sup>100</sup>. Man möchte angesichts der Grafeneinträge im Gedenkbuch von Remiremont von 922 und 923 die beiden *amicitiae* der Jahre 921 und 923 über ihren formalen Charakter hinaus als Bündnisse begreifen, die mit den Königen noch andere Personen umfaßten. Da eine verwandtschaftlich verflochtene und im Gebetsgedenken verankerte, im West- und Ostfrankenreich wirksame Grafengruppe just nach dem Abschluß des Bonner Vertrags anlässlich von Guntrams Tod zweimal in wechselnder Zusammensetzung, das zweite Mal unter der Überschrift ›*Nomina vivorum*‹, im Gedenkbuch von Remiremont erscheint und gleichzeitig politisch aktiv geworden ist, mit Robert im Westfrankenreich das Königtum an sich riß und den König des Ostfrankenreiches, den Sachsen Heinrich, als *amicus* gewann, scheint der Abschluß von Freundschaften (*amicitiae*) im Kern nicht nur die Angelegenheit der Könige gewesen zu sein. Dieser Schluß ist gerechtfertigt, weil die Könige erst im zweiten Eintrag erscheinen, nachdem sich Robert und Heinrich zu einem Freundschaftsvertrag getroffen hatten.

Zwar wären hier Studien über den Begriff der ›amicitia‹ und des ›amicus‹ erforderlich, zumal diese Bezeichnungen ein breites Bedeutungsspektrum gehabt haben dürften<sup>101</sup>. Widukind etwa berichtet, Heribert von Vermandois, der Schwager des

historischen Kontext, Darmstadt 1983, S. 3–24. Nicht klar sind m. E. seine Ausführungen S. 18: »Anstelle von Karl erhob man Rudolf von Burgund zum westfränkischen König. – Damit war der Vertrag von Bonn hinfällig geworden. Jene Zeit empfand weniger institutionell als persönlich. Heinrich hatte deshalb keine Skrupel, in die nicht abreißenden lothringischen Wirren einzugreifen. Im Gegenteil! Trat er damit nicht als Rächer seines Freundes Karl auf, dessen Interessen er wahrte, wenn er die Rebellen angriff?«

100 Josef FLECKENSTEIN, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte, Göttingen 1974 (= Deutsche Geschichte 1), S. 138.

101 Als wichtigste Vorarbeit sind die Artikel ›amicitia‹ und ›amicus‹ im Mittellateinischen Wörterbuch 1, hg. v. O. PRINZ, München 1967, Sp. 559 ff. und Sp. 563 ff. zu nennen; für die Karolingerzeit Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karolingerreichs im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der Karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhundert, Lübeck 1964 (Historische Studien 388) bes. S. 86 ff. u. ö.; vgl. schon Ludwig BUISSON, Formen normannischer Staatsbildung, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Konstanz 1972 (Vorträge und Forschungen 5), S. 95–184, hier bes. S. 134 ff. Zu den ›amici‹ genannten Verbrüderten in cluniacensischen Necrologien vgl. Dietrich POECK, Formgeschichtliche Beobachtungen zur Entstehung einer necrologischen Tradition, in: Memoria (wie Anm. 5), S. 727–749, hier S. 731 ff.

Robertiners Hugo des Großen, habe sich an Heinrich gewandt, er möge ihn bei seinem König schützen, da dieser – Roberts Schwiegersohn Rudolf ist gemeint – ihn bekriege. König Heinrich nämlich – so der Geschichtsschreiber – lasse seine Freunde nicht im Stich (*qui nichil negaret amicis*)<sup>102</sup>. Wenn jedoch das Sachregister zur Monumenta-Ausgabe von Widukinds Sachsengeschichte unter dem Stichwort ›amici‹ lediglich die Bedeutung ›Gefolge, Vasallen‹ vermerkt<sup>103</sup>, so zeigt dies, daß ein bestimmtes Bedeutungsfeld des Begriffs ›amicitia‹ noch nicht recht im Blick ist.

Wie schon aus der zitierten Widukindstelle hervorgeht, konnten auch Adlige *amici* von Königen sein. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist ein anschaulicher Bericht des Regino-Fortsetzers zum Jahr 931. Er lautet: »In demselben Jahr wurde der König von Eberhard und anderen fränkischen Grafen und Bischöfen nach Franken gerufen und von einem jeden derselben besonders in ihren Häusern und Kirchensitzen mit Gastmählern und Geschenken geehrt«<sup>104</sup>. Offensichtlich hat König Heinrich sowohl mit Königen als auch mit Adligen des Westfrankenreichs und seines eigenen Reiches Bindungen gepflegt, wie sie unter *amici*, unter Freunden, üblich waren: beispielhaft lehren dies die königlichen Freundschaftsverträge von 921 und 923, die Grafeneinträge von Remiremont und die Freundschaft mit Heribert von Vermandois, aber auch und vor allem der Empfang des Königs durch Eberhard und andere weltliche und geistliche Große Frankens. Darin mag zu einem nicht geringen Teil das Geheimnis und der Erfolg seines Herrschens gelegen haben.

Und was die Adelsgruppe angeht, die 922/23 im Gebetsgedenken von Remiremont faßbar wird, so fragt man sich, ob sie sich nicht schemenhaft schon Jahrzehnte früher um König Odo abzeichnet. Die *Annales Vedastini* berichten nämlich, als Odo im Jahre 894 gegen Karl den Einfältigen vorging und Reims belagerte, habe der Karolinger Schutz und Hilfe bei König Arnulf gesucht. Dieser habe ihm Unterstützung gewährt und zwar durch Männer aus seinem Gefolge, *qui erant ex superiori Francia*. Wer immer diese Vasallen des Ostfrankenkönigs gewesen sein mögen<sup>105</sup>: – als sie auf König Odo stießen, der sie an der Aisne mit einem Heer erwartete, hielten sie inne, weil sie eine Freundschaft mit Odo hatten (*Sed hi qui erant cum Karolo ex parte Arnulfi cum Odone rege amicitiam habebant*). Und da auch Odo mit den Seinen auf dem anderen Flußufer stehen blieb, geschah nichts. Und jeder kehrte um (*rediit in sua*)<sup>106</sup>. Freundschaftsbündnisse zwischen Großen des West- und Ostfrankenreiches<sup>107</sup>, die an die Erscheinungen der Jahre 922/923 erinnern, verhinderten augen-

102 Wid. I, 39 (wie Anm. 92), S. 58

103 Register MGH-Ausgabe (wie Anm. 92), S. 184. Der Begriff ›amicitia‹ ist nicht registriert.

104 (Adalberti) *Continuatio Reginonis ad a. 931*, ed. F. KURZE, Hannover 1890 (MGH Script. rer. Germ. in us. schol.), S. 158f.: *Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est convivis et muneribus honoratus*. Übersetzung nach: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, Frh. vom Stein Gedächtnisausgabe 8, Darmstadt 1971, S. 196f.

105 Reinhold RAU übersetzt in: *Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte 2*, Darmstadt 1958 (= *Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 6*), S. 329: »aus dem oberen Franken« und merkt an: »oder: östlichen«.

106 *Annales Vedastini ad a. 894*, ed. B. v. SIMSON, Hannover 1909 (MGH Script. rer. Germ. in us. schol.), S. 74.

107 Man wird hier auch an Verwandte der Robertiner im Ostfrankenreich denken; vgl. dazu GLÖCKNER (wie Anm. 45) bes. S. 344ff.

scheinlich im Jahre 894 einen gemeinsamen Kampf der Karolinger gegen den Robertiner Odo. Was *amicitiam habere* für die Behauptung und Durchsetzung der Herrschaft bedeutete, wird hier exemplarisch deutlich. Und nicht anders wohl werden Freundschaftsbündnisse für die Herrschaftsgewinnung eingeschätzt werden müssen.

Gewiß ist zunächst zu bedenken, daß Nameneinträge in den Gedenkbüchern zum Zwecke des liturgischen Gebetsgedenkens vorgenommen worden sind. Daher sollen die ins Gebetsgedenken aufgenommenen Personen und Personengruppen nicht ohne weiteres und verallgemeinernd als *amici* im Sinne von politischen Bundesgenossen gedeutet oder gar umgedeutet werden. Doch werden Verbrüderete eines Klosters, d. h. Brüder der Mönche in der Tat *amici* genannt, wie etwa die Überschrift ›*NOMINA AMICORUM VIVENTIUM*‹ im Reichenauer Verbrüderungsbuch und wie zahlreiche andere Quellen bezeugen<sup>108</sup>. Indessen hat die Untersuchung der Grafengruppen im Gedenkbuch von Remiremont ergeben, daß diese durch Gebetsbrüderschaft und Verwandtschaftsbeziehungen miteinander verbundenen Personen zudem eine politische Gruppierung gewesen oder geworden sind. Wie aber – so ist zu fragen – verhalten sich ›Brüderschaft‹, ›Verwandtschaft‹ und ›Freundschaft‹ zueinander? Sie schließen sich jedenfalls keineswegs aus, was schon daraus zu ersehen ist, daß mit *amici* auch Verbrüderete und Verwandte wie vor allem Freunde und Bundesgenossen gemeint sein können<sup>109</sup>.

Daß die im Gebetsgedenken der Abtei Remiremont faßbaren Grafengruppen, die in vielfältiger Weise verwandtschaftlich verbunden waren, politisch handelnd hervorgetreten sind, stellt einen Befund grundsätzlicher Art dar. Provoziert er doch die Frage, wie eine solche durch Brüderschaft, Verwandtschaft und Freundschaft verbundene Personengruppe wohl organisiert gewesen ist. Es fragt sich mit anderen Worten, ob die Organisationsform einer durch Gebetsbrüderschaft, Verwandtschaft und Freundschaft bestimmten Personengruppe das Freundschaftsbündnis, also die *amicitia*, gewesen ist. Der in den Grafengruppen von Remiremont faßbare religiöse, politische und soziale Zusammenhang erscheint in dieser Sichtweise von nicht geringem Interesse. Auch wenn es sich zunächst um eine Annahme handelt, die zum Zwecke des Gedenkens aufgeschriebenen Grafengruppen hätten nicht nur einer Gebetsgemeinschaft, sondern möglicherweise auch einer genossenschaftlich organisierten *amicitia*, einem ›Freundschaftsbund‹ angehört, verdient der Zusammenhang von Gebetsgedächtnis und Freundschaftsbund die größte Beachtung.

Als ein wesentliches Element solcher Bündnisse ist ihr religiöser Charakter zu beachten. Dabei spielte der Gabentausch als Bindemittel eine wesentliche Rolle. Bei der Begründung von Gebetsbrüderschaften war das nicht anders als bei Freundschaftsbünden (*amicitiae*). Ob es sich um Opfergaben für das ›Memento, Domine‹ handelte oder um den Schwur auf Heiligenreliquien bei der Begründung eines Bündnisses wie beim Bonner Vertrag 921, ob die wohl größte Gegenleistung heischende Übergabe gar von Reliquien um des Schutzes und der Hilfe willen – man denkt an das Reliquienkreuz, das Karl III. Arnulf bringen ließ oder an das Handreli-

108 Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 21) pag. 99; vgl. Mittellateinisches Wörterbuch 1 (wie Anm. 101) Sp. 561 bzw. Sp. 564, wo jedoch die Belege aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch (s. Register S. 207 ff.) nicht vermerkt sind.

109 Mittellateinisches Wörterbuch 1 (wie Anm. 101).

quiar des hl. Dionysius, das Karl der Einfältige an Heinrich sandte, man denkt selbstverständlich auch an die Heilige Lanze, die Heinrich erwarb – oder ob Heiraten, was längst bekannt ist, Bündnisse besiegelten: – Es erscheint kaum zweifelhaft, daß *amicitiae* in allen diesen Fällen wesentlich das Gebetsgedenken einschlossen. Daher dürften solche Freundschaftsbünde mit Vorliebe bei Hochzeitsfeiern, aber auch bei Beisetzungen wie bei Feiern des Totengedächtnisses begründet oder erneuert worden sein.

König Heinrich I. aber scheint besonders erfolgreich bei der Begründung und Stiftung solcher *pacta* und *amicitiae* gewesen zu sein. Er hat offenbar mit Hilfe gewährenden und Frieden stiftenden Freundschaftsbünden – wie sonst wohl niemand zu seiner Zeit – so erfolgreich Politik zu treiben verstanden, daß ihn diese Eigenschaft, *amicus* zu sein, wie kaum eine andere Eigenschaft kennzeichnet<sup>110</sup>. Kann doch bei ihm nicht nur nach außen, sondern auch im Innern von einer regelrechten Bündnispolitik die Rede sein. Sie wird in ihrem Ausmaß erst recht abschätzbar, wenn man erkennt, daß sie von Otto dem Großen nicht aufgenommen und weitergeführt worden ist. Darauf ist Gerd Althoff aufmerksam geworden<sup>111</sup>. So erklären sich Heinrichs I. Erfolge bei der Herrschaftsgewinnung und Herrschaftsausbreitung durch *amicitiae* neu und jedenfalls erheblich überzeugender als bisher<sup>112</sup>.

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Deux notices consacrées à des comtes, du livre commémoratif de Remiremont, jettent une lumière nouvelle sur la conclusion d'une *amicitia*, rapportée par Flodoard, entre le roi de la Franconie occidentale, Robert, et le roi de la Franconie orientale, Henri, en 923. L'illustrissime *comes* Guntram étant mort le jour de Noël, en 921, donc quelques semaines après le traité de Bonn, une des notices comtales écrites à l'occasion de la mort de celui-ci, contient les noms des personnes apparemment proches du défunt ainsi que ceux de ses parents et amis. Parmi les personnages importants de l'Empire occidental, de la Bourgogne, de la Haute-Lorraine et même de l'Empire oriental, on reconnaît, à côté des aïeux – déjà morts – des Etichons, des Robertiens et de la guelfe Judith, Robert, le frère du roi Eudes, avec son fils Hugues (Hugo), et les fils de Richard le Justicier: Rodolphe (Rudolf), Hugues, Boson ainsi que des Guelfes, des Etichons et des Hugons. Comme représentants de l'Empire oriental nous rencontrons outre les comtes bien connus comme Bardo, Burkhard et Werner, surtout plusieurs Conradins (Konradiner). Cette énumération de comtes et comtesses, dépassant les délimitations des différents royaumes de l'Empire, et qui a été établie dans le but d'une prière commémorative, peut s'expliquer par le fait qu'un de ces comtes, c'est-à-dire Robert, s'est fait proclamer roi en été 922, avant que Charles le Simple ne fût fait prisonnier, et avant que le roi Robert n'ait conclu une entente avec Henri Ier. La conclusion qui suggère que la composition du groupe des comtes, réunis pour la prière commémorative, serait liée directement aux événements politiques des années 922 et 923, s'appuie sur une deuxième série de noms qui a été enregistrée par la main du même auteur. Dans ce deuxième groupe de

110 Dazu zuletzt GOEZ (wie Anm. 99), S. 3 f.

111 ALTHOFF, Verflechtung (wie Anm. \*) und schon DERS., Necrologabschriften (wie Anm. \*), S. 105 mit Anm. 59.

112 Dazu künftig ALTHOFF-SCHMID, *Amicitiae* (wie Anm. 51) und Gerd ALTHOFF – Hagen KELLER, *Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe*, Göttingen 1985 (Persönlichkeit und Geschichte). – BEUMANN (s. Protokoll, wie Anm. \*, S. 6) äußerte: »Unter diesem Aspekt (der »amicitia«-Bündnisse) erscheint das Reich in der Tat wie eine Konföderation auf der Basis von Freundschaftsverträgen«.

noms figurent les rois Henri, Robert de France et Rodolphe de Haute-Bourgogne. Par là on aperçoit que la mort de Guntram n'a pas simplement donné lieu à une commémoration de morts, mais qu'elle a également servi comme point de départ pour une initiative politique, menant à l'élévation de Robert, à l'arrestation du roi carolingien et à l'*amicitia* entre les rois Robert et Henri Ier.

La réaction des personnes concernées par le traité de Bonn s'est apparemment manifestée lors de la commémoration de la mort de Guntram. Un plan politique a pris alors forme qui a été épousé non seulement par la partie anti-carolingienne de l'Empire occidental, notamment par des Grands de Bourgogne et de Haute-Lorraine, mais aussi par d'autres comtes de la Franconie orientale, plus particulièrement par les Conradins. Même le roi Henri a pu être gagné par le mouvement d'opposition contre Charles le Simple, sans doute par l'intermédiaire des comtes de la Franconie orientale, et des Conradins. Sa rencontre avec le nouveau roi robertien et la citation de son nom par la deuxième notice comtale, dans le livre des commémorations de Remiremont, témoignent de ce fait. Ces notices comtales permettent de saisir une partie considérable de la noblesse la plus élevée de l'Empire franc entier, qui s'est liée au roi par différentes formes de parenté, mais, sans jamais évoquer le nom d'un roi, s'est constituée en groupe dans le but d'une action politique. La mort d'un des leurs leur servait donc comme occasion pour se réunir et ce fut l'esprit de cette réunion qui s'exprima à travers la prière commémorative.

Dans un très grand nombre de cas, les pactes d'amitié – *pacta amicitiae* –, se laissent concevoir à la lumière des notices de commémoration que l'on retrouve dans les livres de commémoration liturgique et de fraternité. Pendant les temps difficiles, vers et après la fin du IX<sup>e</sup> siècle, le nombre de ces pactes a sensiblement augmenté. La manière dont Henri Ier s'en servait rend tout d'abord compréhensible l'extraordinaire succès qu'a connu son règne. Car il n'a pas seulement conclu des pactes d'amitié avec des rois et d'autres grands personnages de l'Empire occidental, de la Bourgogne et de la Lorraine, mais aussi avec les magnats de l'Empire oriental, notamment avec Eberhard de Franconie, Burkhard d'Alémanie et plus particulièrement avec Arnulfe de Bavière. Ce fait, bien que les sources narratives le soulignent, n'a jamais fait l'objet d'une réflexion spécifique, jusqu'à nos jours. En ce qui concerne la politique occidentale, Helmut Beumann a constaté que Henri Ier a aussitôt rompu le traité de Bonn et qu'il a élargi son propre règne à la Lorraine. Nous pouvons comprendre clairement maintenant, comment, lors de la mort de Guntram, les Etichons-Hugons, les Robertiens, les Guelfes, les Bosonides, les Conradins et d'autres groupes de l'aristocratie de l'Empire ont procédé à l'Ouest, pour réaliser la relève du roi carolingien par Robert et pour créer ainsi, avec le consentement et même avec la complicité de Henri Ier, une nouvelle situation politique. Quand en été 923 Charles le Simple se voyait vaincu et abandonné par tous, il envoyait des émissaires à la rencontre de Henri qui s'acheminait alors vers l'ouest. Ces envoyés lui remirent un reliquaire comme signe de fidélité et de sincérité, qu'il devait conserver «en gage de l'alliance éternelle et du soutien réciproque» (Wid. I, 33). Ce reliquaire contenait la relique d'une main de saint Denis qui, à côté de saint Martin, était le plus célèbre des saints vénérés par les Francs. Il était apparemment destiné à rappeler le serment prêté par les deux hommes. Henri qui, selon Widukund, a accepté la «cadeau divin», n'a cependant pas libéré le carolingien de ses difficultés. Entretemps, son nouvel *amicus*, Robert, n'avait guère plus de chances. Après sa mort, dans la lutte contre Charles le Simple, ce ne fut pas son fils Hugues, mais son beau-fils Rodolphe de Bourgogne qui devint son successeur. Henri, s'appuyant sur son alliance avec Gisibert, auquel il donna sa fille comme épouse, fit aussitôt front contre Rodolphe et gagna par la suite la Lorraine.